

Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl Nr. 2/2017 vom 26.04.2017

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Andreas Spenger durch den Bürgermeister
3		Einwohnerfragestunde
4	638	Fusion der Sparkassen Werl und Soest
5	629	Medienentwicklungsplan 2017 bis 2022
6	637	Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH um Telekommunikationsaktivitäten
7	647	Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahr 2017 und Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung
8	653	Walburgisschule und Sporthalle hier: Ermittlung genauer Baukosten für die beiden Alternativen „Sanierung“ oder „Neubau“ im Rahmen der Entscheidungsfindung für die geplante Schulbaumaßnahme
9	634	Antrag der CDU-Fraktion: Begrenzung der Grundschuleingangsklassen auf 25 Schüler/innen
10	635	Antrag der CDU-Fraktion: Umbesetzung von Gremien
11	645	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Umbesetzung von Gremien
12	644	Antrag der WP!-Fraktion: Verbesserung der Vereinsförderrichtlinien für Vereine mit eigenen Anlagen
13	649	Antrag der WP!-Fraktion: Ausbaubeiträge Kunibertstraße
14	651	Anträge der WP!-Fraktion: Umbesetzung von Gremien

- | | | |
|----|-----|--|
| 15 | 652 | Antrag der SPD-Fraktion:
Kurzfristige Ausweisung von neuen Gewerbegebäuden und von
Bauland |
| 16 | 655 | Antrag der WP!-Fraktion:
Sicherheitsdienst und entsprechendes Sicherheitskonzept für
das Werler Schwimmbad |
| 17 | | Mitteilungen |
| | 640 | Ermächtigungsübertragungen 2016 |
| | 641 | Bericht über die nicht durchgeführten Beschlüsse der öffent-
lichen Sitzungen des 2. Halbjahres 2016 |
| 18 | | Anfragen |

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 638			
zur		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des					
		am	Personalrat ist zu beteiligen		
			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		06.04.17	Zustimmung		
		26.04.17	<input type="checkbox"/> ist beantragt	<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 15.03.17	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 60 - Fa				<i>ca</i>	<i>l</i>

Titel: Fusion der Sparkassen Werl und Soest

Sachdarstellung:

Seit längerer Zeit wird in den Gremien der Sparkasse Werl über die Zukunft der Sparkasse Werl beraten. Nachdem die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.05.2016 den Verwaltungsrat aufgefordert hatte, eine Verhandlungskommission zur Vorbereitung einer Fusion einzurichten, wurde noch im Juni 2016 eine offizielle Fusionsanfrage der Sparkasse Werl bei der Sparkasse Soest gestellt. Im Anschluss wurde durch die Verwaltungsräte beider Seiten eine Verhandlungskommission bestimmt und mit der Durchführung von Fusionsverhandlungen beauftragt.

Die von den Verwaltungsräten der Sparkassen Soest und Werl eingesetzten Verhandlungskommissionen haben nach insgesamt jeweils drei getrennten Beratungen und vier gemeinsamen Runden über das Thema Fusion beraten, die Eckpunkte der Fusion verhandelt und ein gemeinsames Verhandlungsergebnis zur Vereinigung beider Sparkassen erreicht.

Dieses sieht eine Vereinigung in der Weise vor, dass die Sparkasse Soest die Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufnimmt.

Die Verwaltungsräte haben am 13.02.2017 (Werl) bzw. am 15.02.2017 (Soest) mit der Anhörung gem. § 15 Abs. 5b in Verbindung mit § 27 Abs. 1 SpkG die Empfehlung ausgesprochen, die beiden Institute zu vereinigen. Grundlage dieser

Empfehlung sind die als Anlage beigefügten Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 1**) und die geänderte Zweckverbandssatzung (**Anlage 3**). Die erarbeiteten Verhandlungsergebnisse sind in diesen Entwürfen eingearbeitet.

Das Finanzministerium als nach dem Sparkassengesetz zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die für eine Vereinigung der Sparkasse notwendige sparkassenrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies gilt insofern auch für die für eine Übergangszeit vorgesehenen Sonderregelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Die Zweckverbandssatzung wurde zudem auch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abgestimmt. Auch hier ist eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest mit der Sparkasse Werl nach § 27 Abs. 3 SpkG zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag (**Anlage 1**) zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (Zweckverband Sparkasse Soest) und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense (Zweckverband Sparkasse Werl) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der im Rahmen der Sparkassenvereinigung erforderlichen unmittelbaren Überführung des vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des Zweckverbandes Sparkasse Werl in den Zweckverband Sparkasse Soest (Eingliederung) wird zugestimmt. Der Zweckverband Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung (Vereinigungsstichtag 1. Januar 2018) als aufgelöst.
3. Die aufgrund der Sparkassenvereinigung erforderliche Änderung der Satzung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes zum 01.01.2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Satzung erhält mit Wirkung ab 01.01.2018 die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.
4. In die Verbandsversammlung des erweiterten Sparkassenzweckverbandes werden entsprechend der in § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Kontinuitätsklausel die bislang in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Werl bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreter gewählt.

Gewählt sind:

Mitglieder	Vertreter/in
BM	
Grossmann, Michael	Canisius, Ulrich
CDU	
Betz, Hans-Georg	Vorwerk-Rosendahl, Petra
Graf von Brühl, Friedrich	Eifler, Klaus

<u>SPD</u>	
Esser, Meinhard	Stache, Hans Jürgen
Schritt, Angelika	Frieg, Uwe
<u>BG</u>	
May, Siegbert	Scheer, Reinhard
<u>GRÜNE</u>	
Kubath, Konstanze	Schulte, Thomas

Anlagen

1. Entwurf des Öffentlich-rechtlichen Vertrages
2. Entwurf der Satzung Sparkasse SoestWerl (Anlage zur Anlage 1)
3. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest-Werl

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Soest genannt - und

dem Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense

- nachstehend Zweckverband der Sparkasse Werl genannt -

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest und der Sparkasse Werl gem.

§ 27 Abs. 3 SpkG NW folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Eingliederung des Zweckverbandes, Trägerschaft

- (1) Der Zweckverband der Sparkasse Werl überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Zweckverband der Sparkasse Soest (Eingliederung gemäß § 22a Abs. 1 GkG).
- (2) Der Zweckverband der Sparkasse Soest wird mit Wirkung vom 01.01.2018 Träger der vereinigten Sparkassen. Er trägt dann den Namen „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“, nachstehend „Sparkassenzweckverband“ genannt. Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
- (3) Im Rahmen der Eingliederung wird die Trägerschaft für die Sparkasse Werl auf den Sparkassenzweckverband überführt. Der Zweckverband der Sparkasse Werl gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst (§ 22a Abs. 3 GkG).

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest vom 18.11.2002, gemäß Anlage 1 und die Satzung der Sparkasse Soest vom 01.06.2009 gemäß Anlage 2 neu zu fassen.

§ 2 **Vereinigung der Sparkassen**

- (1) Die Sparkasse Soest und die Sparkasse Werl werden mit Wirkung vom 01.01.2018 (anstaltsrechtlicher Vereinigungsstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungsstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Werl zum 31.12.2017 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3 **Name und Sitz der vereinigten Sparkasse**

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen "Sparkasse SoestWerl".
- (2) Sie hat ihren Sitz und die Hauptstelle in Soest. In Werl wird eine Hauptniederlassung betrieben.

§ 4 **Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter

- Gemeinde Bad Sassendorf	4 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	4 Vertreter
- Gemeinde Welver	4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	3 Vertreter

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder der bisherigen Sparkasse Werl gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter wieder gewählt werden sollen. Die Mitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkasse Soest bleiben weiterhin im Amt.

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus

33 Vertretern. Davon entsenden:

- die Stadt Soest	10 Vertreter
- die Stadt Werl	7 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	3 Vertreter
- die Gemeinde Ense	2 Vertreter.
- die Gemeinde Lippetal	3 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	3 Vertreter
- die Gemeinde Welver	3 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	2 Vertreter

(3) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welver. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Möhnesee zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit einem Vertreter der Stadt Soest.

(4) Der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter (sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind) und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5
Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Bad Sassendorf zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr), für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Ense. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Möhnesee zu wählen. Ab der folgenden Wahlperiode ist der stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Weise wie der Vorsitzende zu wählen, beginnend mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Soest.
- (2) Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung dürfen nicht der derselben Stadt/Gemeinde angehören.

§ 6
Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse besteht - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 31 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 8 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| - die Stadt Soest | 6 Vertreter |
| - die Stadt Werl | 7 Vertreter |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Ense | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Lippetal | 2 Vertreter |
| - die Gemeinde Möhnesee | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Welver | 1 Vertreter |
| - die Gemeinde Wickede (Ruhr) | 2 Vertreter. |

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (bis 2025) besteht der Verwaltungsrat - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - aus 21 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 7 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Soest	5 Vertreter
- die Stadt Werl	2 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	2 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welver	1 Vertreter
- die Gemeinde Wiedenbrück (Ruhr)	1 Vertreter.

Die 7 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist im Sinne der Kontinuität der Vorsitzende der bisherigen Sparkasse Soest zu wählen. Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Vertreter der Stadt Werl zu wählen. Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter der Gemeinde Welver zu wählen. Ab der nachfolgenden Wahlperiode ist der 2. Stellvertreter für jeweils eine Wahlperiode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wiedenbrück (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Wiedenbrück (Ruhr).
- (4) Zum Beanstandungsbeamten gem. §§ 11,17 SpkG ist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Soest zu wählen. Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode wird der Beanstandungsbeamte im Wechsel zwischen der Stadt Soest und der Stadt Werl gestellt, beginnend mit der Stadt Werl. Sein Stellvertreter wird bis 2020

von der Gemeinde Möhnesee gestellt. Ab der folgenden Wahlperiode ist der Stellvertreter für jeweils eine Periode im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welver.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Besetzung des Risikoausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Risikoausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 12 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 11 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkraft) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- die Stadt Soest	2 Vertreter
- die Stadt Werl	3 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welver	1 Vertreter
- die Gemeinde Wickede (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Risikoausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

- (2) Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (ab 2020) soll der Risikoausschuss aus 10 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, 8 weiteren Mitgliedern und 1

Dienstkraft der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus der jeweiligen Kommune bzw. dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Risikoausschusses aus der Stadt Soest gewählt werden. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wieden (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welver. Als stellvertretender Vorsitzender soll im Sinne der Kontinuität für die laufende Wahlperiode der jetzige stellvertretende Vorsitzende aus der Gemeinde Bad Sassendorf gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der stellvertretende Vorsitzende abwechselnd aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Städte Soest und Werl gewählt werden, beginnend mit der Stadt Werl.
- (4) Die Besetzung des Bilanzprüfungsausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Bilanzprüfungsausschuss der vereinigten Sparkasse soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 18 Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Vier Mitglieder und deren Stellvertreter sollen Vertreter der Dienstkräfte im Verwaltungsrat sein.

Von den 14 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- der Stadt Soest	4 Vertreter
- die Stadt Werl	4 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Ense	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welver	1 Vertreter
- die Gemeinde Wieden (Ruhr)	1 Vertreter.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die vom Verwaltungsrat gewählten Bilanzprüfungsprüfungsausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wieder gewählt werden sollen.

(5) Ab den nachfolgenden Kommunalwahlperioden (ab 2020) soll der Bilanzprüfungsausschuss aus 12 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 9 weiteren Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern bestehen. Die Stellvertreter der Dienstkräfte sind aus dem Kreis der Dienstkräfte zu wählen.

Von den weiteren Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem, aber ohne die Dienstkräfte) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- der Stadt Soest	3 Vertreter, davon 1 Sitz für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- die Stadt Werl	2 Vertreter
- die Gemeinde Bad Sassendorf	1 Vertreter
- die Gemeinde Lippetal	1 Vertreter
- die Gemeinde Möhnesee	1 Vertreter
- die Gemeinde Welver	1 Vertreter

Das 10. Mitglied und sein Stellvertreter sollen im regelmäßigen Wechsel für jeweils eine Wahlperiode von den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense gestellt werden, beginnend mit der Gemeinde Wickede (Ruhr).

(6) Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses ist vom 01.01.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Sinne der Kontinuität der jetzige Vorsitzende des Verwaltungsrates der bisherigen Sparkasse Soest. Ab der folgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) in der vorstehenden Reihenfolge gewählt werden, beginnend mit der Gemeinde Welver. Als stellvertretender Vorsitzender soll für die laufende Wahlperiode im Sinne der Kontinuität das Verwaltungsratsmitglied aus der Gemeinde Möhnesee gewählt werden. Ab der nachfolgenden Wahlperiode soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates immer der stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses sein.

(7) Dem Verwaltungsrat wird empfohlen, die Besetzung der Ausschüsse wie vorstehend beschrieben zu regeln.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

(1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 1 stellvertretenden Mitglied.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzender: Herr Michael Supe
(bisher stellv. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Ulrich Kleinetigges.
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Soest)

- Mitglied: Herr Klaus Eickenbusch
(bisher Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Werl)

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass bis zum 31.12.2021 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Eine erforderliche Personalreduzierung erfolgt im Rahmen der stattfindenden Fluktuation.

§ 10

Jahresüberschuss und Haftung

(1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

- a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.

b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungs- bzw. Haftungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.

c) Modus:

- 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
- 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

(2) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diesem Vertrag haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest am 13.06.2017 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Werl am 29.05.2017 zugestimmt.

Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 12 **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sparkassenzweckverband Soest

Sparkassenzweckverband Werl

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Stv. Verbandsvorsteher/gewähltes Mitglied

Anlagen:

1. Satzung Sparkasse SoestWerl
2. Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl

Satzung der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2016 geltenden Fassung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse SoestWerl mit dem Sitz in Soest ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Werl und Wickede (Ruhr).

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 8 Dienstkräften der Sparkasse

- (2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 7 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Der Verwaltungsrat besteht in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2009 außer Kraft.

Satzung

des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl

Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl vom xx.xx.xxxx (*Datum der zukünftigen Bekanntmachungsanordnung*).

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (Eingliederung gem. § 22a Abs. 1 GkG), im Nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Zweckverband der Sparkasse SoestWerl -Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“. Im Geschäftsverkehr kann er die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
Er hat seinen Sitz in Soest.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2
Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

(2) Zu diesem Zweck wird die jetzige Sparkasse Soest und die jetzige Sparkasse Werl vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.

Der Sparkassenzweckverband SoestWerl ist ab 01.01.2018 Träger der Sparkasse SoestWerl - nachfolgend „Sparkasse“ genannt.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	13 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	4 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	4 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	4 Vertreter
- Gemeinde Welver	4 Vertreter
- Gemeinde Wickedе (Ruhr)	3 Vertreter

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest	10 Vertreter
- Stadt Werl	7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	3 Vertreter
- Gemeinde Ense	2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	3 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	3 Vertreter
- Gemeinde Welver	3 Vertreter
- Gemeinde Wickedе (Ruhr)	2 Vertreter

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder der Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Haushaltsjahr
Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:
 - a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)
Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.
 - b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.
 - c) Modus:
 - 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
 - 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15
Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbezüge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG die Landrätin des Kreises Soest.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister				
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 629				
zur		TOP				
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des						
<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Sportausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 23.03.17	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden						
wurde berücksichtigt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung)	<input type="checkbox"/> nicht relevant		
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von rd. 210.000 € (100% Bildungspauschale)				
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von rd. 210.000 € (100% Bildungspauschale)				
Haushaltsmittel stehen		<input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)	€ zur Verfügung bei Sachkonto Bildungspauschale			
Folgekosten:		Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Nachrichtlich:		Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Datum: 27.02.2017	Unterschrift	Sichtvermerke				
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur		20	FBL	Altg. Vertreter	BM	
AZ: 40-Fe.						

Titel:

Medienentwicklungsplan 2017 – 2022 (MEP 2017-2022)

Sachdarstellung:

Mit der Aufstellung des Medienentwicklungsplan (MEP) der Wallfahrtsstadt Werl im Jahr 2005 war eine kontinuierliche Fortschreibung vorgesehen, um den organisatorischen, rechnerischen und pädagogischen Anforderungen und Änderungen, die sich während der Umsetzungsphase des MEP ergeben könnten, Rechnung zu tragen. Das Lernen mit elektronischen Medien erfordert eine Infrastruktur, die leistungsfähig, dauerhaft verfügbar und vor allen Dingen zukunftsorientiert ist. Seit dem Jahr 2005 werden daher die Werler Schulen auf der Grundlage des MEP mit entsprechenden Technologien ausgestattet. Der erste Reinvestitionszyklus umfasste den Zeitraum 2011 bis 2016. In 2017 hat der zweite Zyklus begonnen.

Im Januar 2016 wurde die Firma Thomaßen Consult mit der externen Begleitung und Erstellung des MEP Werl 2017-2022 sowie Abstimmungen mit den Beteiligten beauftragt.

Nach umfangreichen Bestandaufnahmen und Gesprächen mit den Schulen hinsichtlich notwendiger Re- und Ergänzungsinvestitionen und unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltssituation liegt nunmehr das Gutachten/der MEP

2017-2022 der Firma Thomaßen Consult vor, das/den die Verwaltung in Form der „Kurzfassung“ beifügt. Die ausführliche Version im erheblich größeren Seitenumfang kann bei Bedarf als Datei auf Anforderung elektronisch zugeleitet oder als CD zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nach zwischenzeitlich, durch die Umsetzung der MEP 2005 – 2010 und MEP 2011- 2016 strukturiert vollzogenen Medienausstattung der Schulen der Schulträgerauftrag, nämlich die Sachausstattung am allgemeinen Stand der Technik und der Informationstechnologie auszurichten, weitestgehend erfüllt wurde.

Es ist daher wichtig, diesen Stand zu erhalten und sich den Zukunftsentwicklungen der Lehrplangestaltung zu stellen.

Das bedeutet, dass Reinvestitionen und lehrplanbedingte notwendige Ergänzungsausstattungen weiterhin konsequent durchgeführt werden müssen, um nicht den unbefriedigenden Zustand vor 2005 wieder zu erreichen. Darüber hinaus sollte es den Schulen ermöglicht werden, mit einer zielorientierten Begründung zur Unterrichtsentwicklung weitere Ergänzungsausstattungen vornehmen zu können. Gemäß dem Gutachten sind hierfür im investiven Bereich rd. 176.000 € jährlich zu kalkulieren. Dies ermöglicht den lehrplankonformen Unterricht und ist vor dem Hintergrund der städtischen Finanzen und der zu erwartenden anderen notwendigen Investitionen im Bildungsbereich eine wirtschaftliche Lösung. Für den Aufwandsbereich sind zusätzlich rd. 34.000 € jährlich zu kalkulieren.

Auf dem Weg zu einer zukunftsorientierten Vernetzung(W-Lan) aller Schulen sind im Planungszeitraum hierfür ebenfalls Kosten veranschlagt. Die Verwaltung prüft zu gegebener Zeit eine mögliche Förderung über die Mittel des Bundes für das Projekt „Digitalpakt D“.

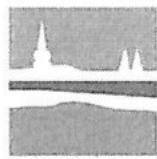
Näheres zum Medienentwicklungsplan wird Herr Jürgen Thomaßen von der Firma Thomaßen Consult in der Schulausschusssitzung erläutern.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Umsetzung des Medienentwicklungsplanes die Mittel unter Einbeziehung der Bildungspauschale wie folgt in den kommenden Haushaltssatzungen und im Investitionsprogramm bereit zu stellen:

Aus der Bildungspauschale wird wie bisher zunächst der mit MEP 2017 – 2022 beschlossene Anteil für den Bereich Neue Medien veranschlagt. Die nicht benötigten Mittel für den Bereich der Neuen Medien werden für bauliche Investitionen, Unterhaltungsarbeiten und Beschaffung sonstiger Einrichtungsgegenstände für Werler Schulen verwendet. Die Wallfahrtsstadt Werl hat auch in der Vergangenheit trotz schwieriger Haushaltsslage das finanziell Machbare schwerpunktmäßig in die Schulen investiert und beabsichtigt auch zukünftig daran festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem vorliegenden MEP zu folgen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen für die Jahre 2017 – 2022 werden im Grundsatz anerkannt. Die erforderliche Finanzmittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses der jährlichen Haushaltssatzung und der Genehmigung der Kommunalaufsicht.



Wallfahrtsstadt
Werl

MEP

Medienentwicklungsplanung
für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

2017 – 2022

Kurzfassung

Thomaßen Consult

Inhaltsverzeichnis

1	Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl	4
1.1	Der Medienentwicklungsplan	5
1.1.1	Planungsziele	5
1.1.2	Der Planungsprozess	6
2	Leben in einer Medienwelt	7
2.1	Medienkompetenz	7
3	Investitionsregeln – Grundschulen	9
4	Investitionsregeln – Weiterführende Schulen	11
5	Ausstattung von Schulverwaltungen	13
5.1.1	Ausstattungsregeln Verwaltung	13
6	Eine IT-Konzeption für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl	14
7	Investitionsplanung und Finanzierungsbedarf	17
7.1	Hardware	17
7.2	Software	18
7.3	Vernetzung / Stromversorgung	19
7.4	Wartung und Support	19
7.5	Pädagogische Fortbildung	20
7.6	Technische Einweisung	20
7.7	Internetanbindung	20
7.8	Jahresbilanzgespräche	21
7.9	Controlling	21
7.10	Zusammenfassung: Gesamtkosten im Planungszeitraum	21
8	Umsetzung	24
8.1	Finanzierungsvorschlag	24
9	Empfehlungen für die Umsetzung:	26

1 Medienentwicklungsplanung für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

Das Beratungsbüro Thomaßen Consult wurde von der Wallfahrtsstadt Werl mit der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans betraut. Diese Fortschreibung ist bereits die zweite Fortschreibung des Werler Medienentwicklungsplans. Seit dem Jahr 2005 wird in Werl konsequent eine Medienentwicklungsplanung und eine Umsetzung dieser Planung erfolgreich praktiziert.

 **Die hier vorliegende Kurzfassung bietet nur eine stark verkürzte Zusammenfassung des Medienentwicklungsplans. Alle Details sind in der Langfassung und dem Kalkulationsband ersichtlich.**

Das Beratungsbüro arbeitet bei der Erstellung des Medienentwicklungsplans für die Wallfahrtsstadt Werl eng mit der Verwaltung der Stadt zusammen, um sowohl die pädagogischen wie auch die politischen Ziele der Wallfahrtsstadt Werl zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Erstellung dient eine aktuelle Bestandsaufnahme der IT-Technik in den Schulen sowie Richtlinien und Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist mit ihren rund 32.000 Einwohnern¹ die drittgrößte Stadt im Kreis Soest und als Mittelzentrum der Region Hellweg klassifiziert. Werl liegt am Rand von Münsterland, Sauerland und Ruhrgebiet in Westfalen, ca. 18 km westlich von Unna und ca. 15 km östlich von Soest. Die nächstgelegene Großstadt, Dortmund, liegt ca. 30 km entfernt.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als Schulträger derzeit für fünf Grundschulen, eine Sekundarschule, sowie ein Gymnasium zuständig. Die im MEP 2011 noch verzeichneten Haupt- und Realschulen laufen aus bzw. sind bereits ausgelaufen und werden bei der Fortschreibung nicht mehr berücksichtigt.

Aktuell werden von der Wallfahrtsstadt Werl ca. 2.849 Schülerinnen und Schüler² betreut. Diese Zahl wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich nur geringfügig verändern. Der durch den demografischen Wandel begründete Rückgang wird aktuell z.B. durch Flüchtlingszuzug kompensiert. Zudem steigen bundesweit die Geburtenzahlen seit 2015 wieder. Die dem Medienentwicklungsplan zugrunde liegenden Schülerzahlen und deren Verteilung auf die Schulen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

¹ Quelle: Stadt Werl, Internetauftritt, Stand 13.02.2017

² Quelle: Stadt Werl, Stand 01.02.2017, nicht enthalten sind hier die Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Schulen.

- Kosten im Planungszeitraum

- Umsetzung des MEP

Aus dem MEP lassen sich keine Raumanforderungen ableiten. Im Fall von fehlenden Räumen können bei der Umsetzung funktionale Äquivalente (z.B. Laptopwagen anstelle eines Computerraums) erforderlich sein.

Für den MEP gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Definition der Ausstattungsstandards wurde nicht von der Wallfahrtsstadt Werl vorgegeben, sondern auf der Basis von Lehrplänen und Richtlinien entwickelt und mit den Schulen sowie dem Schulträger abgestimmt. Das Ergebnis sind schulformspezifische Ausstattungsregeln, die dann im Rahmen der Umsetzung zu einem bestimmten Verhältnis von Arbeitsplätzen in den Schulen führen. Das Verhältnis PC : Schüler ist also keine Vorgabe sondern ein Ergebnis.
- Die Kostenkalkulation basiert auf einer Betriebskostenrechnung, die auch die Nebenkosten der Mediennutzung berücksichtigt. In der Industrie wird diese Art der Kalkulation mit dem Kürzel TCO⁶ bezeichnet.
- Die unterschiedlichen Abschreibungszeiträume mit Konsequenzen für die Re-Investition der in den Schulen befindlichen Hardware wurden in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt
- Die Kosten für die Ausstattung der Schulen und den Betrieb der Netze wurde auf der Basis von Lehrplänen und Erlassen und des Schulgesetzes mit den dort formulierten Zielen der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterrichtsentwicklung gerechnet, damit alle Schulen die Vorschriften des Landes im Sinne von Pflicht-Elementen des Unterrichts in bestimmten Fächern, der Unterrichtsentwicklung und der Aufgabe „Vermittlung von Medienkompetenz“ erfüllen können.

1.1.2 Der Planungsprozess

Überblick über den Planungsprozess:

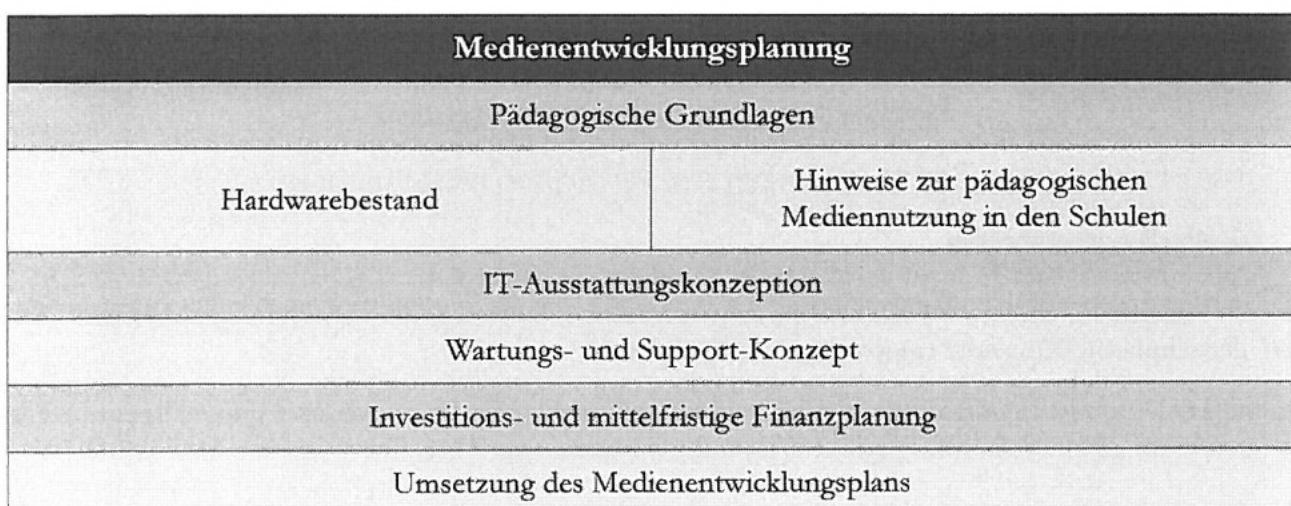


Abbildung 2: Planungsprozess - Schema

6 TCO = Total Cost of Ownership

	Handlungsfelder	Fertigkeiten
1.	Lernen durch Simulation	Verstehen und Begreifen (komplexer) naturwissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge
2.	Computer als Officewerkzeug	Schreiben, Präsentieren, Kalkulieren und Zeichnen Erstellen von Dokumenten und Präsentationen
3.	Computer als kreatives Produktionswerkzeug	Bearbeiten von Bildern, Tönen und Musik
4.	Selbstlernen durch Lernprogramme	Verstehen und Begreifen (komplexer) naturwissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge Lernen durch Training
5.	Internet als Informationsmedium	Informieren, Recherchieren, Kaufen, Verkaufen, Bezahlen, Communities und Email Homepage-Erstellung Dokumente bearbeiten und austauschen Projekte managen
6.	Internet als Kommunikationsmedium	Erlernen von Kommunikationsalternativen Nutzung neuer Medien zur Interaktion
7.	Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen	Erwerben von kommunikativer Kompetenz Darstellen von Ergebnissen

Abbildung 4: Handlungsfelder zur Nutzung in schulischen Medienkonzepten

Projekt- oder Gruppenräume in Grundschulen, werden nicht ausgestattet, aber sehr wohl vernetzt.

Raumtyp	Begründung
Serverraum	Für Werl werden die Server zentral bereitgestellt und gewartet. Die Kosten für die Server werden den Schulen zugerechnet, aber zentral eingekauft und verwaltet.
Lehrerzimmer	Zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erprobung von Software und für die Produktion von Unterrichtsmaterial müssen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die nicht für den "normalen" Unterricht genutzt werden müssen.
Computerraum	Diese Vermittlung von Fertigkeiten ist auch schon für Grundschulen erforderlich. Computerräume sind dafür besser geeignet als Medienecken, weil gleichzeitig ganze Klassen unterrichtet werden können. Computerräume in Grundschulen müssen dabei im Hinblick auf die eingesetzte Software alle multimedialen Anforderungen erfüllen.
Allg. Unterrichtsraum	Differenzierung ist im Unterricht der Primarstufe eine erprobte und anerkannte Praxis. Eine Form der Differenzierung im Klassenraum ist der Computereinsatz in Form von Medienecken. Damit aber eine ausreichende Gruppengröße diese „Lernstation“ nutzen kann, ist es erforderlich Medienecken mit mehr als einem Arbeitsplatz auszustatten. Aufgrund der Erfahrungen über Raumgrößen in Klassenräumen sind 2 Arbeitsplätze als Minimum anzusehen. Bei Bedarf können Medienecken auch durch mobile Geräte wie Laptops oder Tablets ersetzt oder ergänzt werden. Für die Unterrichtsräume wurden in Werl feste Präsentationsstationen einkalkuliert. So können Rüstzeiten, die beim Einsatz mobiler Geräte entstehen, vermieden werden. Dazu ist dann aber auch ein Arbeitsplatz zur Steuerung erforderlich. Das führt zu einem deutlich höheren Nutzungssgrad in den Klassen.
Gruppenraum	In Grundschulen werden Gruppenräume häufig alternativ zu den Medienecken im Klassenraum für Differenzierung eingesetzt. In diesem Fall „wandern“ die Medienecken in die Gruppenräume. Dem entsprechend sollte für Gruppenräume eine Vernetzung vorgesehen werden.
WLAN	Das Mobile Lernen ist mittlerweile in allen Schulformen präsent. Immer häufiger werden mobile Endgeräte wie Laptops oder Tablets im Unterricht eingesetzt. Das erlaubt eine größere Flexibilität im Rahmen des differenzierten Unterrichts. Umständliche temporäre Netzwerkverkabelung wird ebenfalls vermieden, so dass davon auszugehen ist, dass sich in den kommenden Jahren der Einsatz mobiler Endgeräte in den Schulen deutlich erhöht. Mit Blick auf die Forderungen des Landes und des Bundes, den WLAN-Ausbau in den Schulen voranzutreiben, wurde deshalb der Ausbau der vorhandenen strukturierten Netze mit WLAN-Accesspoints berücksichtigt.

Abbildung 6: Begründung der Ausstattungsregeln Primarstufe



Die hier dargestellten Ausstattungsregeln für die weiterführenden Schulen der Wallfahrtsstadt Werl sind Empfehlungen des Gutachters. Diese Empfehlungen sind pädagogisch begründet und entsprechen den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Dennoch kann es erforderlich sein, dass Schulen die Ausstattung ihren individuellen Erfordernissen anpassen müssen. Gründe dafür sind z.B. spezielle pädagogische Schwerpunkte, räumliche Beschränkungen, fehlende Infrastruktur etc. Individuelle Anpassungen sind dann von den Schulen im Rahmen von Jahresbilanzgesprächen zu begründen.

Die auf der Basis der Ausstattungsregeln kalkulierten Budgets bilden aber immer den Ausstattungsrahmen.



Die weiterführenden Schulen der Wallfahrtsstadt Werl werden mit den gleichen Ausstattungsregeln kalkuliert. Das vermeidet eine Ungleichbehandlung. Für das Gymnasium wird allerdings ein Selbstlernzentrum für die Sekundarstufe II berücksichtigt.

6 Eine IT-Konzeption für die Schulen der Wallfahrtsstadt Werl

- Der Schulträger hat bereits frühzeitig damit begonnen, die Schulen in der Stadt zu vernetzen und die Schulen mit Hardware auszustatten. Für den Betrieb der Schul- und Verwaltungsnetze werden bei Bedarf Einzelaufträge an Externe (z.B. Elektrofirmen, Wartungsakteur als Zusatzauftrag etc.) vergeben. Gemeint sind hier Instandsetzungen, die über den 2nd-Level-Support hinaus gehen.
- Die Anforderungen des Schulministeriums hinsichtlich der Integration der neuen Medien in alle Unterrichtsfächer und in allen Schulformen sind in den Lehrplänen formuliert worden. Daraus folgen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler zur Unterrichtsentwicklung und zur Vermittlung von Medienkompetenz.
- Darüber hinaus sind die Anforderungen zur Medienkompetenz als Teil der Ausbildungsfähigkeit im Nationalen Pakt für Ausbildung und Führungskräftenachwuchs in Deutschland unter den Stichworten „Ausbildungsreife“, „Berufseignung“ und „Vermittelbarkeit“ diskutiert und aufgelistet worden, vgl. <http://www.ausbildungspakt-berufsorientierung.de>

Die Anwendung der Ausstattungsregeln und ihre konsequente Umsetzung durch den Schulträger würden bis zum Ende des Planungszeitraums dazu führen, dass sich die PC-Schüler-Relation von derzeit 1 / 5,4 auf 1 / 5,1 verbessert. Die Anzahl der Arbeitsplätze wird sich im Planungszeitraum also nur geringfügig erhöhen.

Zusammenfassung der Ausstattungsregeln mit Blick auf die Umsetzung:

Das Ausstattungskonzept im Medienentwicklungsplan kann nur dann idealtypisch realisiert werden, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten in der Schule verfügbar sind.

Die Umsetzung begründet keine Baumaßnahmen. Im Fall von fehlenden Räumen sind funktionale Äquivalente möglich: Anstelle eines Computerraums kann auch ein Laptopwagen eingesetzt werden um die Funktionalität eines Computerraums zu kompensieren. Investitionsregeln und Prioritäten dienen der Orientierung bezüglich der Ausstattung und der Kalkulation des Gesamt-Budgets. Im Rahmen des Medienentwicklungsplans sollten sog. „Jahresgespräche“ stattfinden, in denen die Schulen – im Rahmen des verfügbaren Budgets – ihren spezifischen Bedarf „schulscharf“ benennen.

Basis für die „Jahresgespräche“ sind das schulische Medienkonzept, der Bestand, der im Medienentwicklungsplan enthaltene „schulscharfe“ Investitionsplan sowie die entsprechende Personalentwicklung.

Bei der Einrichtung neuer Klassen sind die Folgekosten für den Medienentwicklungsplan zu kalkulieren; dieser ist dann entsprechend anzupassen.

Hardware-Kosten im Planungszeitraum

Für die Beschaffung von Hardware im pädagogischen Bereich für den Zeitraum 2017 – 2022 ergibt sich für die Wallfahrtsstadt Werl ein Betrag von **888.000,00 €**. Für die Verwaltungsbereiche der Schulen fallen zudem noch ca. **34.250,00 €** an. Die Sekretariate sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Funktionsstellen und Sekretariate miteinander vernetzt werden sollten, um eine reibungslose Schulverwaltung zu gewährleisten. Im Verwaltungsbereich ist ein Arbeitsplatz je Funktionsstelle erforderlich. Zudem ist die Anzahl an Funktionsstellen besonders bei Sekundarschulen und Gymnasien höher als in anderen Schulformen.

Die Verteilung der Hardware und die Hardwarekosten verteilen sich im Planungszeitraum wie folgt:

Investitionsempfehlung nach Geräten

Investitionszeitpunkt [Empfehlung]	Nutzungsdauer in Jahren	SOLL	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
PC	5	532	97	144	97	95	99	97	629
Monitor	7	537	85	94	87	88	91	92	537
Laptop	5	22	4	3	6	7	2	4	26
Beamer	5	121	37	16	21	25	22	37	158
Druckanteil	5	101	22	13	22	25	19	22	123
Ipad	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildbearbeitungsanteil	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Dokumentenkamera	5	134	32	2	32	33	35	32	166
Sound	5	129	34	1	31	31	32	34	163
Digital Whiteboard / Display	8	23	11	3	3	3	3	0	23
Informationsdisplay	8	4	0	0	1	3	0	0	4
Fileserveranteil	5	27	9	17	0	1	0	9	36
Accesspoint	7	132	2	58	64	8	0	0	132
Switch	15	37	2	9	10	10	6	0	37
Sonderausstattung Physik	5	4	1	0	1	1	1	2	6

Abbildung 10: Investitionsempfehlung Hardware¹⁴

7.2 Software

Im Rahmen einer umfassenden Kostenbetrachtung ist es erforderlich, die Kosten für Software in die Betrachtung nach TCO einzubeziehen. Software hat dabei etwa den gleichen Stellenwert wie andere Unterrichtsmaterialien.

Als Kostenrahmen für die Beschaffung von Software wurden in Anlehnung an internationale vergleichende Studien 10% der Beschaffungssumme kalkuliert, unter der Annahme, dass für die bereits vorhandene Hardware bereits Software-Lizenzen vorliegen und für vorhandene Systeme lediglich Updates erforderlich sind. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme für Software im Schulbetrieb von **88.800,00 €** im Planungszeitraum. Für den Verwaltungsbereich werden Kosten in Höhe von **3.425,00 €** einkalkuliert. Anders als im päd-

14 Die Gesamtzahl und die SOLL-Zahl differieren, weil im Medienentwicklungsplan die Nutzungsdauer vieler Geräte auf weniger als sechs Jahre festgelegt wurde. Dementsprechend sind Geräte, die 2017 beschafft werden nach fünf Jahren, also 2022, wieder zu ersetzen. In der Tabelle erhöht sich dadurch die Gesamtzahl.

 Der monetäre Gegenwert der pädagogischen Fortbildungen wird hier auf der Basis von 50,00 € pro Jahr und Lehrerstelle kalkuliert. Auf der Basis eines Schuljahres würden sich dann für die einzelnen Schulformen in Werl **12.000,00 €** pro Jahr für die pädagogische Fortbildung in den Handlungsfeldern „Medienkompetenz“ und „Medieneinsatz im Unterricht“ ergeben. Im Planungszeitraum wären das **72.000,00 €**.

Die Kosten für die pädagogisch-didaktische Fortbildung haben keine Auswirkungen auf die Kalkulation der Kosten für die Wallfahrtsstadt Werl.

7.6 Technische Einweisung

Für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans in Werl ist die technische Einweisung der IT-Beauftragten in den Schulen unverzichtbar.

 Die technische Einweisung birgt dabei ein erhebliches Einsparpotential. Durch die Umsetzung wird eine **Kostenersparnis von ca. 11.500,00 € pro Jahr** erzielt.¹⁵ Daraus ergibt sich allerdings auch, dass Wartungskosten über das hier kalkulierte Maß hinausgehen werden, wenn eine Einweisung der IT-Beauftragten unterbleibt. Zusätzliche Kosten für die technische Einweisung entstehen in Werl nicht.

Die Anzahl der IT-Beauftragten ergibt sich aus der Größe der Kollegien. Je Kollegium wurden abgerundet 10% angesetzt¹⁶, mindestens jedoch zwei IT-Beauftragte, um Engpässe z.B. durch Klassenfahrten, Krankheit oder Beurlaubungen zu vermeiden. Die technische Einweisung sollte möglichst früh umgesetzt werden, um die Wartungskosten bereits frühzeitig so gering wie möglich zu halten.

7.7 Internetanbindung

In Werl verfügen alle Schulen über einen kostenlosen Internet-Zugang der Deutschen Telekom (Schulen ans Netz). Zukünftig genügt die Versorgung den aktuellen Anforderungen nicht. Die Erhöhung der Bandbreite sollte deshalb umgehend umgesetzt werden, da immer mehr Geräte mobil im Unterricht verwendet werden. Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Bundesregierung fördern die Breitbandanbindung der Schulen. Hier muss geprüft werden, ob etwa im Rahmen des Digitalpakt #D eine Breitbandanbindung realisiert werden kann.

In Abstimmung mit dem Schulträger werden für die Anbindung der Schulen keine Kosten im Rahmen des Medienentwicklungsplans ausgewiesen.

¹⁵ Die Kostenersparnis ist im Medienentwicklungsplan bereits einkalkuliert worden.

¹⁶ Personelle Schwankungen wirken sich aus unserer Sicht hier nicht aus.

Aufwand

Kostenübersicht – Zusammenfassung	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Wartung und Support	177.600,00 €	6.850,00 €	184.450,00 €
Jahresbilanzgespräche	6.000,00 €		6.000,00 €
Controlling	9.000,00 €		9.000,00 €
ZWISCHENSUMME AUFWAND	192.600,00 €	6.850,00 €	199.450,00 €

Abbildung 12: Aufwand

Kostenübersicht im Detail

Hardwarekosten nach Geräten	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
PC	500,00 €	302.500,00 €	12.000,00 €	314.500,00 €
Monitor	150,00 €	77.250,00 €	3.300,00 €	80.550,00 €
Laptop	600,00 €	15.600,00 €	0,00 €	15.600,00 €
Beamer	700,00 €	110.600,00 €	0,00 €	110.600,00 €
Druckanteil	150,00 €	17.250,00 €	1.200,00 €	18.450,00 €
Ipad	430,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bildbearbeitungsanteil	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dokumentenkamera	650,00 €	107.900,00 €	0,00 €	107.900,00 €
Sound	200,00 €	32.600,00 €	0,00 €	32.600,00 €
Digital Whiteboard / Display	4.000,00 €	92.000,00 €	0,00 €	92.000,00 €
Informationsdisplay	1.200,00 €	0,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €
Fileserveranteil	1.200,00 €	34.800,00 €	8.400,00 €	43.200,00 €
Accesspoint	500,00 €	66.000,00 €	0,00 €	66.000,00 €
Switch	650,00 €	19.500,00 €	4.550,00 €	24.050,00 €
Sonderausstattung Physik	2.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	12.000,00 €
SUMME		888.000,00 €	34.250,00 €	922.250,00 €

Vernetzungskosten	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Netzwerkport	250,00 €	14.500,00 €		14.500,00 €
EDV-Steckdose	150,00 €	9.150,00 €		9.150,00 €
Beamermontage	1.500,00 €	19.500,00 €		19.500,00 €
Serverschrank/Verteilerschrank	800,00 €	0,00 €		0,00 €
SUMME				43.150,00 €

Kosten für Mobiliar	Eckpreis	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
Medienwagen, -koffer	600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laptopwagen	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SUMME		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kosten für Software	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
	88.800,00 €	3.425,00 €	92.225,00 €

Kosten für Wartung und Support	Pädagogik	Verwaltung	Gesamt
	177.600,00 €	6.850,00 €	184.450,00 €

Differenzen in den Summen der Zusammenfassung und den Summen in der Kostenübersicht ergeben sich aus den unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen. (Planungszeitraum ungleich Abschreibungszeitraum)

Abbildung 13: Kosten Detailansicht

Die Investitionen verteilen sich aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungsregeln für die Schulformen und aufgrund der unterschiedlichen Infrastruktur:

8 Umsetzung

Der Medienentwicklungsplan für die Wallfahrtsstadt Werl ist als Rahmenplan zu verstehen, der einer laufenden Fortschreibung bedarf. Das bezieht sich z.B. auf die Ziele der Schulen, die Leistungsbeschreibung für die jährlich anzuschaffenden Geräte und die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.

Der Medienentwicklungsplan beruht auf drei, sich wechselseitig beeinflussenden Säulen, die möglichst synchron zu entwickeln sind:

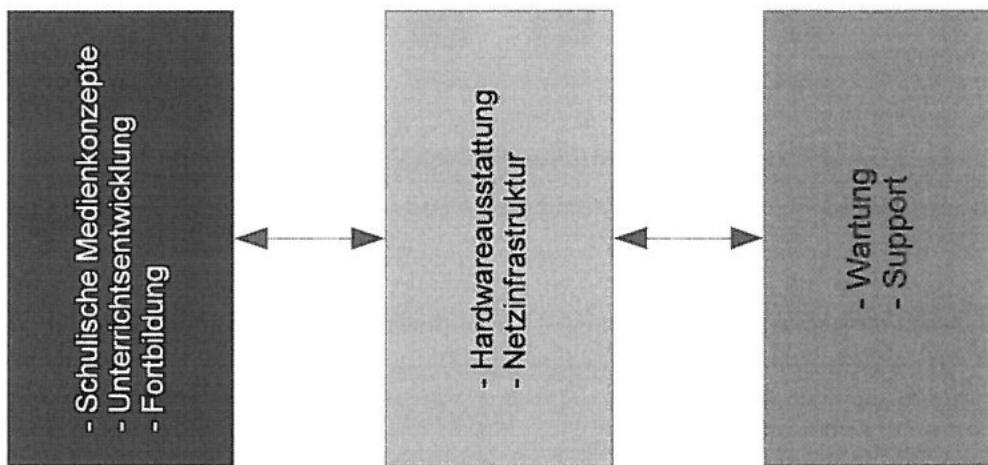


Abbildung 14: Säulen der Umsetzung

8.1 Finanzierungsvorschlag

Für die Wallfahrtsstadt Werl ist es möglich, die im Medienentwicklungsplan ausgewiesenen Kosten zu glätten, um die jährlichen Beschaffungen in die jeweiligen jährlichen Haushalte einzustellen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Kosten für Aufwand den Betrieb der Schulen sicherstellen.

9

Empfehlungen für die Umsetzung:



Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Investitionen in Höhe von 176.204,17 € pro Jahr.



Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Aufwand in Höhe von 33.241,67 € pro Jahr.



Durchführung der Jahresbilanzgespräche



Umsetzung von zentralen, gebündelten Beschaffungen (z.B. durch Ausschreibungen)



Berücksichtigung von Vorrang von Reinvestition vor Ergänzungen



Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung des 1st-Level-Supports (z.B. durch technische Einweisungen)



Unterstützung der Schulen bei Fortbildungsbedarf (z.B. Organisation von Fortbildungen über das Kompetenzteam)



Weiterhin Controlling der Maßnahmen des Medienentwicklungsplans und Berichterstattung an den Schul- und Sportausschuss der Wallfahrtsstadt Werl

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 637		
zur		TOP		
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des				
		am	Personalrat ist zu beteiligen	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		26.04.17	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
		Zustimmung		
		<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden				
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant				
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		€ zur Verfügung bei Sachkonto		
Folgekosten:				
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Nachrichtlich:				
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Datum: 21.03.17	Unterschrift	Sichtvermerke		
Abt. 10.1		20	FBL	Allg. Vertreter
AZ: 10 24 60 – Ca/Fa				BM

Titel: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH um Telekommunikationsaktivitäten

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke Werl GmbH verfügt über eine eigene Telekommunikationsinfrastruktur, die bislang ausschließlich für die betriebsinterne Steuerung und Überwachung der Verteilnetze genutzt wird.

Diese Telekommunikationsinfrastruktur bietet nach entsprechender Anpassung bzw. Erweiterung grundsätzlich auch die Möglichkeit, Dritte mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Da die Stadtwerke darin eine gute Möglichkeit zur Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten sehen, ist es beabsichtigt, den im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Gegenstand des Unternehmens um den Bereich Telekommunikation zu erweitern.

Der Fokus der Stadtwerke Werl liegt in diesem Zusammenhang auf Planung, Bau und Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur (Glasfasernetze und zugehörige Technikkomponenten) und der anschließenden Vermarktung freier Kapazitäten an Dienstanbieter (wie z.B. HeLiNET, DOKOM21 und Unitymedia), die dann wiederum Breitbandanschlüsse/-dienstleistungen für Endkunden (Industrie-, Gewerbe- und Privatkunden) anbieten können.

Im Zusammenhang mit der Erdgasserschließung des Ortsteils Holtum und weiteren geplanten Baumaßnahmen (z.B. in den Gewerbegebieten Runtestraße, KonWerl und Büderich) ist die Anbindung von Gewerbe- und Wohngebieten an ein Glasfasernetz mög-

lich. Eine spätere Ausweitung des Netzes ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte grundsätzlich auch für weitere Bereiche vorstellbar.

Das Anbieten eigener Endkundendienste durch die Stadtwerke Werl ist absehbar nicht vorgesehen. Da dies zukünftig bzw. im Einzelfall jedoch durchaus sinnvoll sein kann, soll die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages diesen Aspekt entsprechend berücksichtigen. Ähnliches gilt für die räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung.

Telekommunikationsaktivitäten der Stadtwerke sind bislang grundsätzlich nur im Stadtgebiet Werl geplant. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es künftig in Randbereichen zu Nachbarkommunen zu sinnvollen Erweiterungen kommen kann, soll im Gesellschaftsvertrag auch die Möglichkeit einer überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Telekommunikation vorgesehen werden. Vor Aufnahme einer solchen überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung wäre jedoch nach § 107 Abs. 3 GO NW im konkreten Einzelfall jeweils verpflichtend zunächst eine schriftliche Zustimmungserklärung der betroffenen Kommune einzuholen und bei der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde vorab mit der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abgestimmt. Im Rahmen der Vorprüfung zum Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 Lit. a) GO NRW wurde mitgeteilt, dass der vorgesehene (neue) Wortlaut des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den gesetzlichen Anforderungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW entspricht und insoweit keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages bestehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 der Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die von der Wallfahrtsstadt Werl in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter, Frau Beate Kohlmann und Herrn Olaf Stümpel, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH folgenden Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu fassen:

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Werl GmbH wird wie folgt geändert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser, der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie und Telekommunikation auch überörtlich, soweit diesbezüglich die kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.“

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister				
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 647				
zur		TOP				
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des						
		am	Personalrat ist zu beteiligen			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
		26.04.1017	Zustimmung		<input type="checkbox"/> ist beantragt	<input type="checkbox"/> liegt vor
Datum: 11.04.2017	Unterschrift	Sichtvermerke				
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM	
AZ: 32.50.03						

Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2017 und Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung

In seiner Sitzung am 16.02.2017 hat der Rat den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen. An den vier Sonntagen

09.04.2017 „Autofrühling“,
 11.06.2017 „Siederfest“,
 11.06.2017 „Michaeliswoche“ und
 05.11.2017 „Werler Münztag“

wurde damit den Geschäften in der Innenstadt im Bereich der Straßen Steinerstraße, Walburgisstraße und Marktplatz sowie in Büderich im Bereich der Budberger Straße die Öffnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung (ObVO) wurde im Amtsblatt 3, 9. Jahrgang der Wallfahrtsstadt Werl veröffentlicht und war somit geltendes Recht.

Im Vorfeld des Autofrühlings meldete sich Ende März die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Hamm-Unna bei der Verwaltung und kündigte an, die bestehende Satzung beklagen zu wollen. Der Hauptgrund hierfür war, dass durch die Einbeziehung der „Budberger Straße“ in die ObVO das Möbelhaus Turflon an den vier verkaufsoffenen Sonntagen öffnen durfte. Die ver.di sah jedoch den räumlichen Bezug zwischen der Fußgängerzone und der Budbeger Straße als nicht gegeben an.

In einem persönlichen Gespräch zwischen einem Mitarbeiter der Verwaltung und zuständigen Gewerkschaftssekretärin von ver.di am 29.03.2017 konnte erreicht werden, dass ver.di zunächst auf eine Klageerhebung verzichtet. Hierfür waren zwei Voraussetzung maßgeblich:

- Das Möbelhaus Turflon gab eine Erklärung ab, nicht am Autofrühling zu öffnen.
- Die Verwaltung erklärte, zur nächsten regulären Sitzung dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 26.04.2017 eine neue ObVO für die restlichen drei

Sonntage zur Beschlussfassung vorzulegen, in der die Budberger Straße nicht mehr enthalten ist. Als Folge hieraus kann das Möbelhaus Turflon an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017 nicht mehr teilnehmen.

Daraufhin wurden noch am 29.03.2017 die Träger öffentlicher Belange von der Verwaltung schriftlich um eine Stellungnahme zur geplanten Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt für die drei restlichen verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 gebeten.

Die evangelische Kirchengemeinde, die kath. Propsteigemeinde, die Industrie- und Handelskammer Arnsberg sowie der Handelsverband Südwestfalen teilten mit, dass sie keine Bedenken hiergegen erheben.

Eine Antwort der ver.di lag bis zur Erstellung dieser Vorlage nicht vor.

Das Gebiet, in dem an den drei o. g. Sonntagen im Jahr 2017 die Sonntagsöffnung erlaubt sein soll, ist im Plan, der dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Vorordnung beigefügt ist, ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die verbliebenen drei verkaufsoffenen Sonntage 11. Juni, 24. September und 05. November 2017 als verkaufsoffene Sonntage für das restliche Jahr 2017 in Werl festzusetzen und eine neue entsprechende Ordnungsbehördlichen Verordnung (sh. Anlage) zu erlassen.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 ([GV. NRW. S. 1062](#)), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.02.2017 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

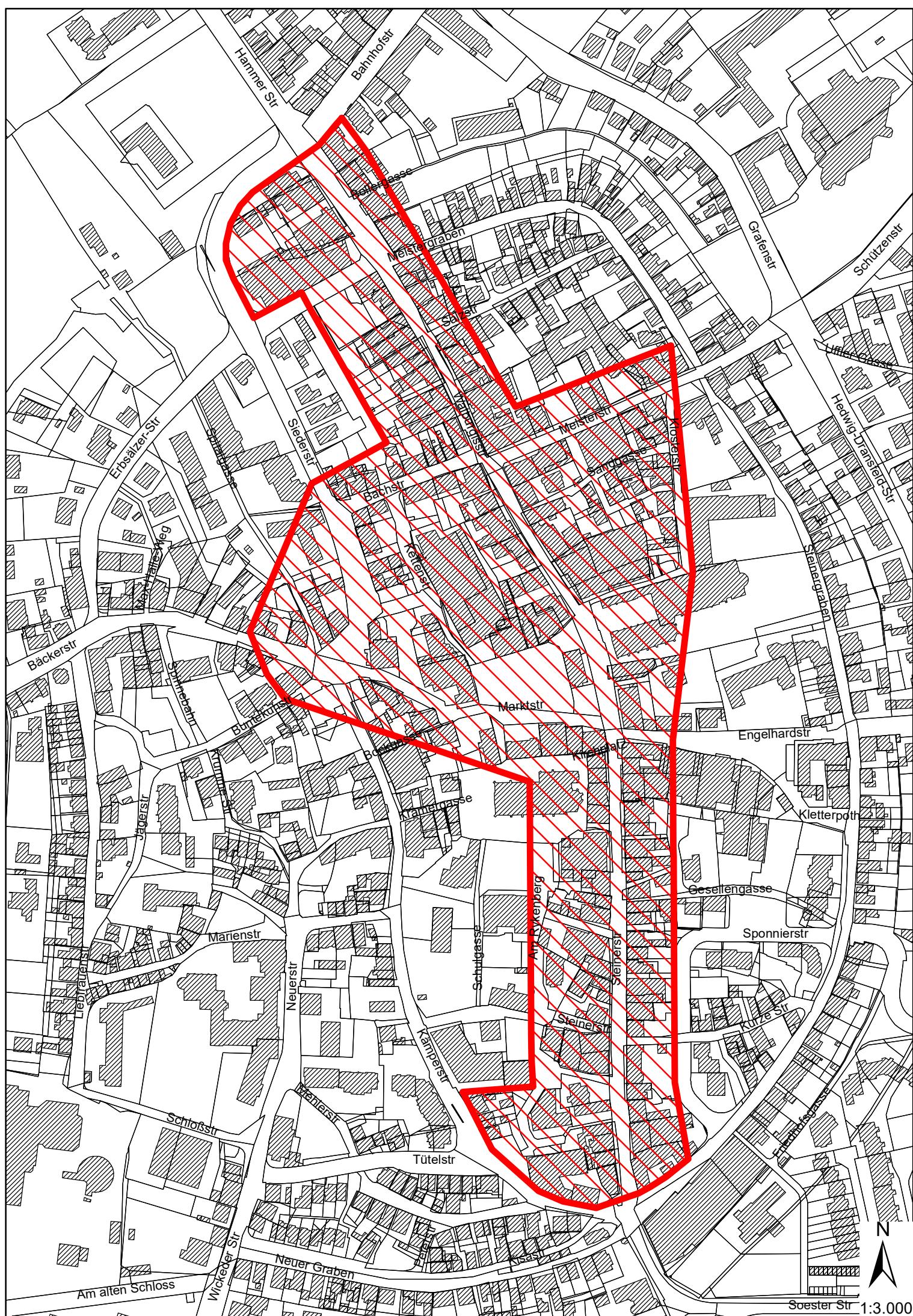
Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Siederfestes“ am 11.06.2017, im Rahmen der Michaeliswoche am 24.09.2017 und des „Werler Münztages“ am 05.11.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tage die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017 außer Kraft.



Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister				
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 653				
zur		TOP				
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des						
		am	Personalrat ist zu beteiligen			
			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		Zustimmung				
		26.04.2017	<input type="checkbox"/> ist beantragt	<input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden						
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant						
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €						
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €						
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)						
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €						
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €						
Datum: 10.04.2017	Unterschrift	Sichtvermerke				
Abt. 40		20	FBL	Allg. Vertreter	BM	
AZ:						

Titel:

Walburgisschule und Sporthalle

hier: Ermittlung genauer Baukosten für die beiden Alternativen "Sanierung" oder "Neubau" im Rahmen der Entscheidungsfindung für die geplante Schulbaumaßnahme

Sachdarstellung:

Die Baumaßnahme Walburgisschule wird in jedem Fall mehrere Millionen Euro umfassen - unabhängig von der Entscheidung für eine Sanierung oder für einen Neubau – und damit gleichzeitig das größte städtische Bauvorhaben der letzten 20 Jahre sein. Entsprechend gilt es für Politik und Verwaltung im Rahmen der Entscheidungsfindung verschiedene Alternativen – unter Einbeziehung von Schule und Schulaufsicht – auszuloten und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für die Wallfahrtsstadt Werl gegeneinander abzuwägen.

Im vergangenen Jahr wurde das Architekturbüro Weicken mit einer Machbarkeitsstudie für verschiedene Alternativen der Baumaßnahme der Walburgisschule an verschiedenen Standorten beauftragt. Die Kosten wurden dabei mittels pauschalierter Richtwerte pro qm Bruttogeschoßfläche ermittelt (für die Sanierung rd. 1.000 € pro qm; für den Anbau rd. 2.000 € pro qm; für den Neubau rd. 2.100 € pro qm; für den Turnhallenneubau rd. 1.900 € pro qm).

Im Schul- und Sportausschuss am 23.03.2017 stellte die Verwaltung die überarbeitete Variante „**Sanierung der Walburgisschule mit Anbau, ohne Turnhalle**“ vor. Hierbei blieb die Sporthalle außen vor, da zunächst nur die Schulbauvarianten betrachtet werden sollten.

Planungsgrundlage war das von Schule und Schulaufsicht erstellte Konzept vom 22.02.2017, welches sich auch in dem Papier der Schule vom 31.03.2017 als „Kompromisslösung“ bzw. „Sanierungsvariante“ wiederfindet (**s. Anlage**).

Gegenüber der Sanierungsvariante in der Machbarkeitsstudie wurden in der überarbeiteten Sanierungsvariante Schulraumbedarfe reduziert, was auch geringere Eingriffe in die vorhandene Raumstruktur zur Folge hat.

Ausgehend von den in der Machbarkeitsstudie verwendeten pauschalierten Richtwerten ergibt sich für die überarbeitete Variante „Sanierung der Walburgisschule mit Anbau, ohne Turnhalle“ ein Gesamtwert von **rd. 9,2 Mio. Euro**.

Im letzten Schulausschuss wurde diese Alternative sowohl unter finanziellen wie auch unter pädagogischen Aspekten diskutiert, auch im Hinblick auf die **Neubauvariante**, für welche in der Machbarkeitsstudie **ohne Turnhalle** eine Summe von **12,7 Millionen** veranschlagt wurde.

Die Kostenschätzung der Maßnahmeverarianten auf der Grundlage von Richtwerten wurde von der Politik jedoch als nicht ausreichend empfunden vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der Maßnahme. Zudem wurde die Verwaltung auch gebeten, Schule und Sporthalle gemeinsam zu betrachten.

Begrüßt wurde von der Politik das Vorhaben der Verwaltung, sowohl für die im letzten Schul- und Sportausschuss beschlossene Baumaßnahme an der Petrischule wie auch für das Vorhaben Walburgischule einen Projektsteuerer zu beauftragen und zudem für die Walburgisschule ein Schadstoffkataster in Auftrag zu geben.

Nach intensivem Austausch über die pädagogischen Erfordernisse bezüglich der Raumbedarfe und der Raumkonzepte, wurden Schule und Verwaltung bis zur Ratssitzung am 26.04.2017 um die Erledigung folgender Aufgaben gebeten bzw. mit diesen beauftragt:

- Die Schule fertigt für die Variante Neubau nochmals ein Raumbedarfskonzept.
- Die Verwaltung ermittelt den Umfang der notwendigen Planungskosten zur Errechnung konkreterer Maßnahmekosten für die Alternativen „Sanierung plus Anbau“ und „Neubau“, wobei die Sporthallen hier jeweils mit berücksichtigt werden sollen.
- Die Verwaltung erstellt zu nächsten Ratssitzung eine Entscheidungsvorlage für das weitere Procedere.

Die Schule leitete der Politik und Verwaltung das Ergebnis ihrer Arbeit vom 31.03.2017 zu. Die Schule stellte hierbei die Sanierungsvariante vom 22.02.2017 (Kompromisslösung) einer Neubauvariante gegenüber. Bei dieser Neubau-Variante geht die Schule mit zwei weiteren Klassenräumen nebst Lernbüros sowie ergänzenden Betreuungsflächen noch über die seinerzeitige Neubau-Variante von Büro Weicken hinaus.

Im Ergebnis spricht sich die Schule für den Neubau der Schule sowie für den Bau einer Zweifachturnhalle aus.

**(s. Anlage: „*Machbarkeitsstudie vs. Kompromiss WalburgisGrundschule*“
(Neubau vs. Sanierung))**

Im weiteren Prozess werden die in dem Papier der Schule vom 31.03.2017 aufgezeigten Varianten „**Sanierung der Schule mit Anbau plus Sanierung der Gymnastik- und Sporthalle**“ sowie der „**Neubau der Schule plus Bau einer Zweifachsporthalle**“ betrachtet.

Für die Ermittlung der konkreten Baukosten sind im Einzelnen folgende Beauftragungen notwendig:

1. Schadstoffkataster

Hier sind Kosten in Höhe von **rd. 30.000 Euro** einzuplanen.

2. Projektsteuerer

Der Auftrag für den Projektsteuerer zur Vorbereitung und Planung des Vorhabens ist vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der Maßnahme europaweit auszuschreiben und wird sich nach derzeitiger Schätzung vermutlich auf **rd. 250.000 Euro** belaufen.

3. Architektur- und Ingenieurleistungen für beide Alternativen

a. Sanierung der Schule mit Anbau plus Sanierung der Gymnastik- und Sporthalle

Die Kosten werden **rd. 600.000 Euro** betragen.

b. Neubau der Schule plus Bau einer Zweifachsporthalle

Je nach Ausgang des Verhandlungsverfahrens mit Teilnehmerwettbewerb ist für die zusätzliche Berechnung der Alternative „Neubau von Schule und Zweifachhalle“ voraussichtlich mit weiteren Kosten von **rd. 300.000 Euro** zu rechnen.

Auch diese Leistungen sind aufgrund des Auftragsvolumens europaweit auszuschreiben und werden dabei stufenweise beauftragt. Die genannten Kosten beinhalten die Leistungen bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 gem. HOAI).

Im Haushalt 2017 stehen Planungskosten in Höhe von 750.000 Euro zur Verfügung und es gibt für den Haushalt 2018 eine Verpflichtungsermächtigung ebenfalls in Höhe von 750.000 Euro. Insgesamt stehen damit Mittel für Planungskosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro für die Baumaßnahme bereit.

Im Rahmen der Finanzierung aller anstehenden Baumaßnahmen im Schulbereich werden die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ (rd. 2,8 Mio. für die Wallfahrtsstadt Werl), Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (rd. 1,8 Mio. Euro) sowie zinsgünstige Kredite der NRW Bank genutzt.

Nach Vorliegen der konkreten Bau- bzw. Maßnahmekosten werden die haushaltrechtlichen Auswirkungen der Alternativen „Sanierung“ und „Neubau“ geprüft sowie die jeweilige Wirtschaftlichkeit betrachtet.

Im laufenden Unterschutzstellungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz liegt noch keine Entscheidung zur Denkmalfrage der Walburgisschule vor. Auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 01.03.2017 teilte die Verwaltung mit Schreiben vom 15.03.2017 dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit, dass sich die Wallfahrtstadt Werl als

Untere Denkmalbehörde nicht der Auffassung des LWL anschließt und nicht beabsichtigt, das o. g. Objekt in die Denkmalliste einzutragen. Die Wallfahrtsstadt Werl hat um Mitteilung gebeten, ob der LWL nunmehr innerhalb der nächsten zwei Monate von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, eine Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. Es liegt im Ermessen des Direktors des Landschaftsverbandes, ob eine Ministeranrufung stattfindet.

Aktuell sind sowohl die Ausschreibung des Projektsteuerers sowie die Beauftragung eines Schadstoffkatasters in Arbeit. Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem Projektsteuerer die europaweite Ausschreibung für die oben beschriebenen Architektur- und Ingenieurleistungen vorgenommen, wobei die Beauftragung der Zusatzleistung für die Alternative „Neubau“ optional, d.h. abhängig vom Ausgang der Denkmalfrage, vorgenommen werden sollte.

Voraussichtlich wird das Ergebnis der Vorbereitungs- und Entwurfsplanung frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2018 vorliegen, so dass dann - vorausgesetzt, es ist sowohl die Alternative „Sanierung“ wie auch die Alternative „Neubau“ vor dem Hintergrund der Denkmalfrage möglich – eine Entscheidung über die Schulbaumaßnahme getroffen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung

1. die Erstellung eines Schadstoffkatasters beauftragt
2. die Ausschreibung für einen Projektsteuerer vornimmt
3. die Planungsleistungen für die beiden folgenden Alternativen beauftragt:
 - a. Sanierung der Schule mit Anbau plus Sanierung der Gymnastik- und Sporthalle
 - b. Neubau der Schule plus Bau einer Zweifachsporthalle.

Der zu beauftragende Architekt erstellt sodann – vorbehaltlich einer Entscheidung der Denkmalschutzfrage im Sinne der Stadt – Entwürfe für die beiden Alternativen mit den entsprechenden Kostenberechnungen nach DIN 276.

Danach werden auf dieser Grundlage die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der beiden Alternativen unter Berücksichtigung der zu nutzenden Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt.

Auf dieser Grundlage ist dann vom Schulausschuss und Rat der Wallfahrtsstadt Werl eine Entscheidung zu treffen, welcher Alternative – „Sanierung“ oder „Neubau“ – der Vorzug zu geben ist.



WALBURGIS-GRUNDSCHULE **WERL**

**„Jedes Kind hat drei Lehrer:
Der erste Lehrer sind die anderen Kinder,
der zweite ist der Lehrer selbst und
der dritte Lehrer ist der Schulraum.“**

M. Montessori

Machbarkeitsstudie vs. Kompromiss Walburgis-Grundschule

Walburgisschule - Inhalt

1. Einleitung
2. Konzeptbausteine
3. Gegenüberstellung Raumkonzepte
4. Unterschiede Raumkonzepte
5. Fazit
6. Empfehlung

Walburgisschule - Einleitung

Seit über 20 Jahren wird das Thema der nötigen Sanierung der Walburgisschule in der Stadt Werl besprochen und diese in Aussicht gestellt.

Zwingende Maßnahmen wurden immer wieder verschoben (z. B. sanitäre Anlagen, Verwaltung, Vernetzung, ...) Nachdem jetzt alle anderen Schulen im Kern renoviert bzw. saniert wurden, steht die Walburgisschule endlich im Fokus der Politik und Verwaltung.

Um ein objektives Kriterium zu bekommen, wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Schon hierfür wurde seitens der Schule ein Raumbedarf zur Verfügung gestellt, welcher die Grundlage für die Studie bildete. Die Machbarkeitsstudie empfahl der Politik und Verwaltung den Neubau am jetzigen Standort!

Aufgrund der hohen Investitionssumme in einen Neubau wurde seitens der Verwaltung nach günstigeren Möglichkeiten gesucht. So entstand der Kompromissvorschlag, der Sanierung im Bestand. Nach grober Schätzung der Sanierungskosten zeigte sich, dass diese Kompromisslösung keine erhebliche Kosteneinsparung bringt.

Daher entstand der Auftrag der Politik an die Schule, die Unterschiede des Raumbedarfs aus der Machbarkeitsstudie im Vergleich zum Kompromiss aufzuzeigen. Diesem Auftrag sind wir gerne nachgekommen und haben die Ergebnisse auf den folgenden Seiten dargestellt.

Walburgisschule – Konzeptbausteine



Walburgisschule - Gegenüberstellung

Sanierung Walburgisschule

Allgemeiner Unterrichtsbereich:

- 12 Klassenräume (6 mit Nebenraum)
davon - 11 im Altbau
- 1 im Anbau mit 80m²

Spezialisierte Unterrichtsbereiche:

- 1 Sachunterrichtsraum (Keller)
- 1 Bücherei/Leseraum (Keller)
- 1 Computerraum (im Anbau, 80m²,
auch nutzbar als Klassenraum bei evtl. 4-Zügigkeit)
- 1 Englischraum (im Anbau, 80m²,
auch nutzbar als Klassenraum bei evtl. 4-Zügigkeit)
- 1 Kunstraum (Keller)
- 1 Musikraum (weiterhin in der Aula)
- 1 Raum für Sozialpädagogen
- 1 Raum für Sonderschulpädagogen
(neu: im jetzigen Verwaltungstrakt)
- 4 Differenzierungsräume
(neu: im jetzigen Verwaltungstrakt)

Neubau Walburgisschule

Allgemeiner Unterrichtsbereich:

- 14 Klassenräume mit 80m²
- 7 Nebenräume mit 40m², jeweils zugänglich von 2 Klassenräumen
- alternativ 14 Nebenräume mit 20m²

Spezialisierte Unterrichtsbereiche:

- 1 Sachunterrichtsraum + Nebenraum f. Technik
- 1 Bücherei/Leseraum
- 1 Computerraum
- 1 Englischraum
- 1 Kunstraum
- 1 Musikraum
- 1 Trainingsraum / Ruheraum
- 1 Raum für Sozialpädagogen
- 1 Raum für Sonderschulpädagogen
- 4 Differenzierungsräume

Walburgisschule - Gegenüberstellung

Sanierung Walburgisschule

Sonstige Funktionsräume:

- 1 Kopierraum
- 1 Materialraum
- ausreichende Lehrertoiletten
- ausreichende Kindertoiletten
- ausreichende Personaltoiletten
- 1 Archiv
- 1 Hausmeisterwerkstatt
- 1 Milchraum
- 1 Lagerraum
- Technikräume (Heizung)
- 1 Waschraum für Waschmaschine/Trockner
- 3 Putzmittelräume, je einer auf jeder Etage
- Erste-Hilfe-Raum
- Aufzug

Gemeinschaftsräume:

- 1 Aula
- Pausengelände
- Eingangshalle

Neubau Walburgisschule

Sonstige Funktionsräume:

- 1 Kopierraum
- 1 Materialraum
- ausreichende Lehrertoiletten
- ausreichende Kindertoiletten
- ausreichende Personaltoiletten
- 1 Archiv
- 1 Hausmeisterwerkstatt
- 1 Milchraum
- 1 Lagerraum
- Technikräume (Heizung)
- 1 Waschraum für Waschmaschine/Trockner
- 3 Putzmittelräume, je einer auf jeder Etage
- Erste-Hilfe-Raum
- Aufzug

Gemeinschaftsräume:

- 1 Aula + Stuhllager
- Pausengelände
- Eingangshalle

Walburgisschule - Gegenüberstellung

Sanierung Walburgisschule

Team-, Personal- und Beratungsräume:

- 1 gr. Lehrerzimmer
- Büro Rektor
- Büro Konrektor
- 1 Sekretariat
- Büro Hausmeister

Betreuungsräume

- gut ausgestattete Betreuung
- 3 Dinoclub-Gruppen
- 5 OGS-Gruppen
- 1 Schulkinderhaus-Gruppe
- 1 Küche, nutzbar auch für Schulzwecke
- 2 Essensräume für 30-40 Kinder
- Lagerraum für Spielgeräte

Dachboden

- Lagerraum für Theaterfundus

Turnhalle und Gymnastikhalle

Neubau Walburgisschule

Team-, Personal- und Beratungsräume:

- 1 gr. Lehrerzimmer
- Büro Rektor
- Büro Konrektor
- 1 Sekretariat
- Büro Hausmeister
- 1 Elternsprechraum

Betreuungsräume

- gut ausgestattete Betreuung
- 3 Dinoclub-Gruppen
- 5 OGS-Gruppen
- 1 Schulkinderhaus-Gruppe
- 1 Küche, nutzbar auch für Schulzwecke
- 2 Essensräume für 30-40 Kinder
- Lagerraum für Spielgeräte

Dachboden

- Lagerraum für Theaterfundus

2-fach Turnhalle

Walburgisschule - Unterschiede

Die Unterschiede der Variante Sanierung zur Variante Neubau sind in der Gegenüberstellung farblich gekennzeichnet.

Hier zusammengefasst die Unterschiede:

- Wegfall des Computer- und Englischraums bei evtl. 4-Zügigkeit (bei Variante Sanierung)
- Klassenraum- und Nebenraumgrößen
- Nebenraum des Sachunterrichtsraum für Technik (im Neubau)
- Stuhllager an der Aula (im Neubau)
- Elternsprechzimmer (im Neubau)
- 2-fach Turnhalle

Walburgisschule - Fazit

Der Hauptunterschied der beiden Varianten liegt in den Klassenraumgrößen und den dazugehörigen Nebenräumen! Um die besten Voraussetzungen für eine moderne, nach aktuellen pädagogischen Grundsätzen geplante und nachhaltige Grundschule zu ermöglichen, sind große Klassenräume mit Nebenräumen sehr wichtig. Die Klassenräume sind weiterhin der Hauptlernraum der Kinder, hier findet ca. 90% des Unterrichts statt. Die überwiegende Zeit, ca. 60%, bewegen sich die Kinder dabei frei im Raum, um z. B. mit einem Partner oder einer Gruppe zu arbeiten, im Stuhlkreis zu reflektieren, sich auszutauschen, in Kleingruppen gefördert zu werden. So ermöglichen uns große Klassenräume mit Nebenraum individuelle Förderung, gelingende Inklusion, eigenverantwortliches Arbeiten und die Verwirklichung vieler an unserer Schule erarbeiteter Konzepte.

Darüber hinaus halten wir es für zwingend erforderlich den Neubau einer 2-fach Turnhalle mit den Baumaßnahmen der Walburgisschule zu verbinden.

“If you think education is expensive, wait until you see how much ignorance costs.“

Barack Obama

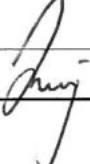
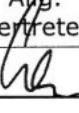
Walburgisschule - Empfehlung

Es gibt keinen konstruktiveren Weg, die Entwicklung eines Menschen zu stimulieren und sein Verhalten zu beeinflussen, als die Umgebung, die man für ihn gestaltet.

Die Schüler verbringen einen Großteil ihrer Kindheit in der Schule. Das Schulleben bildet somit einen gewichtigen Anteil jener Lebensumwelt, die Kinder nachhaltig prägt.

Ziel muss es sein, Schülern und Schülerinnen nach lerntheoretischen und pädagogischen Grundsätzen nachhaltig gestaltete Lernräume zur Verfügung zu stellen, die die Erfordernisse einer zeitgemäßen Bildung hin zum eigenständigen Lernen erfüllen.

Als Ergebnis dieser Gegenüberstellung und unter Berücksichtigung der dargestellten Kosten, schließen wir uns dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie an und fordern den Neubau der Walburgisschule am jetzigen Standort!

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 634	
zur		TOP I/5	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des			
<input checked="" type="checkbox"/> Schul - und Sportausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 23.03.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
		am 26.04.2017	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		€ zur Verfügung bei Sachkonto	
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 03.03.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur		20	FBL
AZ: 40-Kn.		58	
			BM

Titel:

CDU-Antrag zur Begrenzung der Grundschuleingangsklassen auf 25 Schüler/Innen

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 08.03.2017 beantragte die CDU-Fraktion im Rat der Wallfahrtsstadt Werl, die Zahl der aufzunehmenden Kinder pro Eingangsklasse ab dem Schuljahr 2018/2019 auf maximal 25 Kinder zu begrenzen.

Der Schulträger kann nach § 46 Abs.3 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

1. Die Begrenzung ist für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich.
2. Es müssen besondere Lernbedingungen berücksichtigt werden.
3. Bauliche Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden.

Eine solche Begrenzung ist jedoch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Münster vom 15.08.2013 nur zulässig, wenn speziell für jede Grundschule, bei der eine Begrenzung der Klassengröße vorgenommen wird, angeführt wird, welche der dafür zu erfüllende Voraussetzung nach der oben genannten Norm vorliegt. Eine pauschale Begrenzung für alle Grundschulen, ohne Nennung von speziellen Gründen für jede einzelne betroffene Grundschule, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Begrenzung der Aufnahmekapazität ist für jedes Schuljahr neu zu beschließen.

Da bereits im Schul – und Sportausschuss des 14.11.2016 die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Werl einen Antrag zur Begrenzung der Klassengröße angekündigt hat, fand zu Beginn des Jahres eine Abstimmung zwischen dem Schulträger, der Schulaufsicht beim Kreis Soest und allen Werler Grundschulleitungen hinsichtlich der Begrenzung der Klassenstärke statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die Schulleitungen als auch der Schulträger es als sinnvoll erachten, eine Begrenzung auf 25 Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/2019 vorzunehmen.

Gerade vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Lernens (GL) sind kleine Klassen im Sinne einer individuellen Beschulung von Vorteil.

Die Begrenzung der Eingangsklassen auf 25 Schülerinnen und Schüler wird nur an den Grundschulen der Werler Kernstadt – Walburgisschule, Norbertschule und Petrischule - unter Berücksichtigung der ab dem Schuljahr 2008/2009 festgelegten 3-Zügigkeit dieser Grundschulen erstmalig für das Schuljahr 2018/2019 vorgenommen werden.

Die Eingangsklassenbegrenzung auf 25 Schülerinnen und Schüler tritt damit bis zum gesetzlichen Anmeldeschluss (15.11.) an die Stelle der gesetzlichen Bandbreitenregelung, die bis zu einer Klassengröße von 29 Schülerinnen und Schülern reicht. Gibt es Zuzüge im Zeitraum nach dem gesetzlichen Anmeldeschluss bis zum Schulstart, so sind diese nach den gesetzlichen Vorgaben der wohnortnahmen Beschulung aufzunehmen. Bei diesen Zuzügen muss dann die Obergrenze gemäß der genannten Bandbreitenregelung (bis zu 29 Schülerinnen und Schüler) ausgeschöpft werden.

Kinder, die das erste Schuljahr wiederholen werden, sind bei der Bildung der Eingangsklassengrößen mit zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der Klassenstärke an den Werler Kernstadtgrundschulen begründet sich folgendermaßen:

Zur Walburgisschule:

Bei einer Gesamtanmeldezah von 104 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/2018, liegt die durchschnittliche Klassengröße bei einer ausnahmsweise beschlossenen 4-Zügigkeit für das Schuljahr 2017/2018 bei 26 Kindern pro Eingangsklasse.

Schulpolitischer Konsens in der Wallfahrtstadt Werl ist es, an allen drei Innenstadtgrundschulen zukünftig eine 3-Zügigkeit vorzusehen. Bei einer auch für das Schuljahr 2018/2019 weiterhin möglichen anhaltenden „Wanderbewegung“ in Richtung der Walburgisschule, muss bei einer festgelegten 3-Zügigkeit von der maximalen Anzahl von 81 Schülerinnen und Schüler ausgegangen werden. Auf Basis einer Eingangsschülerzahl von 81 errechnet sich eine durchschnittliche Klassengröße von 27 Kindern.

Vor dem Hintergrund, dass die Walburgisschule – wie alle anderen Werler Grundschulen auch – eine Schule des gemeinsamen Lernens (GL) ist, ist es von Vorteil im Sinne eines qualitativ guten Schulangebotes die Klassenstärken durch eine annähernde Gleichverteilung der Kinder in der Werler Kernstadt auf 25 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.

Zur Norbertschule:

Auch an der Norbertschule sind die mit einer Anmeldezah von 76 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2017/2018 festgelegten Kapazitäten für eine 3-Zügigkeit (max. 81 Schülerinnen und Schüler) nahezu erreicht. Die Norbertschule ist auch eine „Schule des gemeinsamen Lernens“ (GL). Im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl von 236 Schülerinnen und Schülern (s. dazu Schulstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen 2016/2017) liegt der Anteil der Schüler mit festgestellten Förderbedarf mit insgesamt 6% höher als bei den anderen Werler Kernstadtgrundschulen. Um auch hier allen Kindern eine möglichst individuelle Förderung zu ermöglichen, werden die Klassengrößen ebenfalls auch hier auf 25 Kinder pro Eingangsklasse ab dem Schuljahr 2018/2019 begrenzt werden.

Zur Petrischule:

An der Petrischule sind mit einer Anmeldezah von 42 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2017/2018 die festgelegten Anmeldekapazitäten für eine 3-Zügigkeit noch nicht erreicht. Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb aller Werler Kernstadtgrundschulen und dem gemeinsamen Ziel vergleichbare Lernbedingungen zwischen allen Werler Kernstadtgrundschulen zu schaffen, wird entsprechend an der Petrischule eine Begrenzung der Eingangsklassen auf 25 Schülerinnen und Schüler festgelegt.

An der St.Josef Grundschule und an der Marienschule bewegen sich aktuell die Klassengrößen zwischen durchschnittlich 19 Schülerinnen und Schülern in Westönnen und 22 Schülerinnen und Schülern in Büderich (s. Schulstatistik 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen). Daher wird hier allein schon aufgrund der Klassengrößen der letzten Jahre keine Notwendigkeit der Beschränkung gesehen. Eine Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern ist bisher nicht erreicht worden.

Hinzu kommt, dass die Ortsteile Westönnen und Büderich als geschlossene Sozialräume, zumindest bis zum Grundschulalter, verstanden werden, so dass hier die Abweisung eines 26. Kindes aus dem Dorf an einer dieser Schulen eine besondere Härte darstellen würde.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Eingangsklassen für das Schuljahr 2018/2019 an der Walburgisschule, Norbertschule und Petrischule auf je 25 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.



Do 21.3.17



CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a

59457 Werl

www.cdu-werl.de

Werl, 08.03.2017

Antrag der CDU-Fraktion:
„Begrenzung der Klassengröße an den Schulen des "Gemeinsamen Lernens"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

abweichend von den Schülerprognosen im Schulentwicklungsplan wo noch von rückläufigen Schülerzahlen ausgegangen werden musste, hat sich diese Entwicklung deutlich verändert, sogar insoweit, dass im kommenden Schuljahr nach der kommunalen Klassenrichtwertzahl (KKR) eine Schuleingangsklasse mehr als bisher zur Verfügung steht

Dieser Zuwachs ist durch die veränderte demographische Entwicklung, einen verstärkten Zuzug nach Werl und auch die Beschulung von Flüchtlingskindern zu erklären.

Zudem ist in einer veränderten Schullandschaft, in der im Schulalltag mehr Differenzierung erforderlich ist, für Förderung weiterer Raumbedarf besteht und die Nachfrage nach Betreuung in der OGS oder der Schule "8 bis 1" wächst, die Notwendigkeit vorhanden, dass die räumlichen Kapazitäten möglichst effektiv genutzt werden.

Die CDU Werl ist daher der Ansicht, dass es zwingend notwendig ist, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Eingangsklassen zu steuern, um eine gleichmäßige und gerechte Verteilung innerhalb der Grundschullandschaft zu erreichen, die dafür sorgt, dass die Klassenstärken der Werler Grundschulen annähernd gleich gestaltet werden.

Laut § 46 Abs. 3 SchulG kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer

Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Diese Bedingung sieht die CDU Werl aufgrund der gerechten Verteilung, der pädagogischen Sinnhaftigkeit, den räumlichen Gegebenheiten und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, als erfüllt an.

Mit der Steuerung der Klassengrößen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

1. Die zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten der Grundschulen sollen optimal genutzt werden.
2. Die Steuerung ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit für den städtischen Haushalt.
3. Zudem dient die Steuerung natürlich der Erreichung gleich großer bzw. kleiner Klassen.
4. Durch die gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Eingangsklassen ist gewährleistet, dass Schüler/innen die dreijährige Schuleingangsphase an der aufnehmenden Grundschule durchlaufen können und nicht die Schule wechseln müssten, weil die nächst niedrigere Jahrgangsstufe möglicherweise bereits ausgelastet ist und keine Aufnahme mehr möglich ist.

Um für die Schulanfängerinnen und –anfänger in Werl wenigstens annähernd ähnliche Lernbedingungen zu gewährleisten, wird daher für das Schuljahr 2018/2019 beantragt, die Begrenzung der Eingangsklassen mit einer Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse festzulegen.



Klaus Eifler
(CDU-Fraktionsvorsitzender)



Fraktion Werl

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

Bürgermeister der Wallfahrtstadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a
59457 Werl

www.cdu-werl.de

Datum: 02.03.2017

Antrag der **CDU-Fraktion: Personelle Veränderungen in folgenden Ausschüssen und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die **CDU**-Fraktion hat in der Fraktionssitzung am 02.03.2017 folgende personelle Veränderungsbesetzungen in den Ausschüssen und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl beschlossen:

Hauptausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Peter Sommerfeld

Alt: stellv. Mitglied: Peter Sommerfeld
Neu: stellv. Mitglied: Georg Betz

Rechnungsprüfungsausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Neu: stellv. Mitglied: Kohlmann, Beate
Neu: stellv. Mitglied: Petermann, Gerd
Neu: stellv. Mitglied: Grossmann, Ursula

Betriebsausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ralf Offele

Alt: stellv. Mitglied: Ralf Offele
Neu: stellv. Mitglied: Ali Kaya hier: sB

Schul- und Sportausschuss:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Ausschuss für Jugend, Familie, Spziales und Kultur:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Alt: ordentl. Mitglied: Westervoß, Karl-Wilhelm
Neu: ordentl. Mitglied: Wulf, Hubertus hier: sB

Alt: stellv. Mitglied: Wulf, Hubertus hier: sB
Neu: stellv. Mitglied: Westervoß, Karl-Wilhelm

Neu: stellv. Mitglied: Ali Kaya hier: sB

Integrationsrat:

Alt: ordentl. Mitglied: Petra Vorwerk-Rosendahl
Neu: ordentl. Mitglied: Ursula Grossmann

Alt: stellv. Mitglied: Peter Hörster
Neu: stellv. Mitglied: Petra Vorwerk-Rosendahl

Aufsichtsrat Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS):

Alt: stellv. Mitglied: Peter Hörster
Neu: stellv. Mitglied: Klaus Eifler

Aufsichtsrat Stadtwerke Werl:

Alt: ordentl. Mitglied: Peter Hörster
Neu: ordentl. Mitglied: Peter Sommerfeld

Alt: stellv. Mitglied: Peter Sommerfeld
Neu: stellv. Mitglied: Friedrich Graf von Brühl

Wir bitten den Veränderungsantrag in die Ratssitzung am 26.04.2017 einzubringen.



Klaus Eifler
(**CDU**-Fraktionsvorsitzender)

Antrag der		Fraktion
für die Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/> des Rates am <u>26.04.2017</u>	
	<input type="checkbox"/> des _____-Ausschusses am _____	

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de

1. Es wird beantragt, Umbesetzung des Schul- und Sportausschusses.

2. Begründung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

Bündnis90/Die Grünen beantragen die Umbesetzung des Schul- und Sportausschusses. Herr Peter Kubath folgt auf Herrn Lothar Drewke.

Mit freundlichen Grüßen

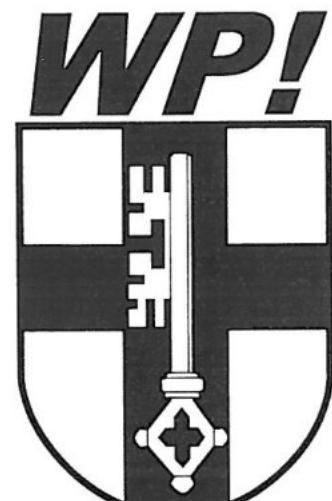
Thomas Schulte
Bündnis90/Die Grünen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

3. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen: Thomas Schulte

Datum: 14.01.2017

Unterschrift



An Abt.

30 März 2017

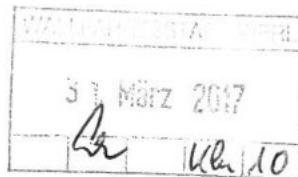
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 27.03.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



Ratsantrag auf Grundsatzentscheidung des Werler Stadtrates zur Verbesserung der Vereinsförderrichtlinien für Vereine mit eigenen Anlagen.

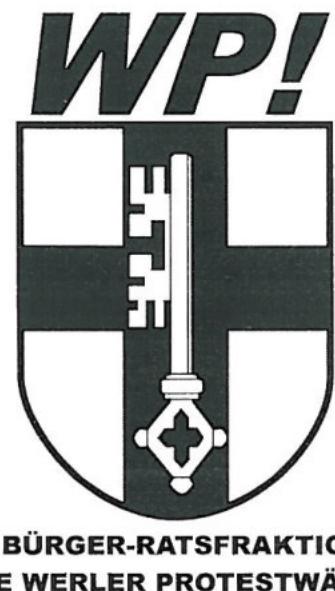
Begründung: Nach einer weitergehenden, internen Beratung sieht die Ratsfraktion der Werler Protestwähler die dringende Notwendigkeit, zur Einführung einer „Anlagen-Unterhaltungszuwendung“ für Werler Vereine mit eigenen Vereinsanlagen. Besonders unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung einer wünschenswerten Vielfalt des Werler Vereinslebens, zum Erhalt der allgemeinen Sport- und Kulturstättenversorgung, aber auch unter dem Aspekt der Fördergerechtigkeit sollten auch Werler Vereine mit eigenen Vereinsanlagen eine nachhaltige Förderung für ihre Anlagenunterhaltung erhalten können. Die Werler Politik sollte berücksichtigen, dass ganz besonders Vereine mit eigenen Anlagen stärkere Probleme mit der Anzahl an Gesetzen, Verordnungen, Versicherungen, Vorschriften, sowie der finanziellen Situation (für Wartungspersonal, Investitionen, Anlagenerhaltung, Kapitaldienst etc.) des Vereins haben. Eine Fördersumme von bis zu 3000,- Euro pro Jahr sieht die WP! hierbei als eine äußerst vernünftige Größe an. Da besonders von der Werler Politik auch immer der besondere Wert des „Ehrenamtes“ betont wird, sich die „ehrenamtliche“ Werler

Politik übrigens z.Bsp. erst kürzlich selber deutlich höhere Fraktionszuwendungen genehmigt hat, sollte nun, auch aus Gründen der eigenen Glaubwürdigkeit, von der Werler Ratspolitik für diesen Grundsatzantrag ein positives Votum erfolgen. Die zu zahlende Unterhaltungspauschale soll, unter Berücksichtigung einer Prüfung der jeweiligen Fördernotwendigkeit und unter Offenlegung der jeweiligen Vereinsbilanzen, möglichst unbürokratisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two parts. The first part, 'Matthias Fischer', is written in a cursive, slightly slanted font. The second part, 'Holger Spomya', is written below it in a similar but slightly more stylized cursive font.

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler



An Abt. 10/16p, 30 sel.

03. April 2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

h 04.04.

Vku. 04.04.

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler
 Olakenweg 8
 59457 Werl

Werl, 22.03.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
 Herr Michael Grossmann
 Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
 59457 Werl

Fünf Einzelanträge der WP! - Ratsfraktion für die nächste Sitzung des Werler Stadtrates.

1. Ratsantrag auf Beratung durch den Werler Stadtrat bezüglich möglicher, sehr hoher Straßenausbaubeiträge/Kanalerneuerungsbeiträge für Anlieger/Grundstückseigentümer der Kunibertstraße in Werl-Büderich. Hierzu bitten wir um konkrete Auskunft/Darstellung der Werler Verwaltung, bzw. des Bürgermeisters zu den bisherigen, privaten Kostenschätzungen für die betroffenen Grundstückseigentümer der Kunibertstraße.
2. Ratsantrag auf konkrete Erörterung/Beratung bezüglich der Möglichkeit von finanziellen Erleichterungen/Hilfestellungen für Anlieger der Straßenausbaumaßnahme/Kanalerneuerung Kunibertstraße.

3. Ratsantrag auf Beratung zur Anpassung/Reduzierung des aktuellen Stundungszinssatzes (von immerhin 6 Prozent per anno!), auch vor dem Hintergrund, dass der aktuelle, sehr hohe Zinssatz bereits seit Mitte der 70er Jahre unverändert in Kraft ist, also aus einer Zeit stammt, wo sog. „Hypothekenzinsen“ (richtig - Annuitäten-Darlehenszinsen) teilweise sogar in den niedrig-zweistelligen Prozentbereich gingen, also der heutigen Zinssituation somit überhaupt nicht mehr entsprechen.
4. Ratsantrag auf Verlängerung eines möglichen Stundungszeitraumes auf zehn Jahre. In begründeten Einzelfällen sollte dieser Zeitraum auch noch deutlich verlängert werden können.
5. Ratsantrag auf Prüfung einer Rücknahme der 2013 beschlossenen, deutlichen Anhebung der Anliegeranteile für Straßenausbaumaßnahmen nach Werler Beitragssatzung KAG, da für diese Anhebung offenbar nicht das Prinzip des durch die Nutzung unterstellten, sog. „wirtschaftlichen Vorteils“ des Anliegers ausschlaggebend war, sondern vorrangig die katastrophale Wirtschaftssituation der Stadt Werl!? Die pauschale Anhebung der privaten Beteiligung erfolgte damals somit wohl nicht nach dem Kriterium eines gesteigerten, „wirtschaftlichen Vorteils“ der Werler Anlieger und sollte deswegen kritisch vom Werler Stadtrat und der Werler Verwaltung/Bürgermeister hinterfragt werden.

Begründung: Die durch die EU geförderte Ausbaumaßnahme/Erneuerung der Kunibertstraße in Werl-Büderich führt zu erheblichen, finanziellen Unterstützungen/Subventionen für die Stadt Werl. Die betroffenen Straßenanlieger, bzw. Grundstückseigentümer profitieren von einer solchen EU-Förderung jedoch nicht direkt. Nach Kenntnisstand der WP!-Ratsfraktion müssen viele Anlieger der Kunibertstraße leider mit extremen Kostenbeteiligungen rechnen, hier sind bereits Abgabenforderungen/Beiträge von bis zu ca. 70.000,- Euro im Gespräch gewesen, zahlbar übrigens dann auch noch quasi sofort und in voller Höhe!

Derartig hohe Bürgerbelastungen/„Abgaben“ sind aus Sicht der WP! ganz grundsätzlich einfach viel zu hoch und bergen, besonders gegenüber Grundstückseigentümern/Anliegern mit Normaleinkommen/geringeren Einkommen/ Rentenbeziehern/ von Arbeitslosigkeit Betroffenen etc. einen enormen, sozialpolitischen Sprengstoff. Wie soll etwa ein Haushalt mit einem Renteneinkommen von z. Bsp. 1250,- Euro einen hohen, fünfstelligen Zahlbetrag ad hoc aufbringen können?

(Anmerkung/Beispiel hierzu: Der tatsächliche, durchschnittliche „Brutto-Rentenzahlbetrag“ /Durchschnittsrente für die alten Bundesländer betrug bei Männern im Jahre 2015 lediglich 1020 Euro/Monat und bei Frauen sogar nur 566 Euro/Monat, die von der

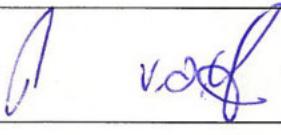
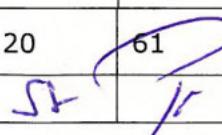
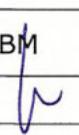
„Politik“ oft zitierte, statistische Standartrente/“Eckrente“ entspricht somit nicht der erheblich geringeren, tatsächlichen Durchschnittsrente. Quelle Zahlen: Rentenversicherung in Zahlen 2015) Wissen Politiker in Werl eigentlich, dass viele Rentenbezieher zudem überhaupt keinen Immobilienkredit bei einer „Bank“ mehr bekommen können? Oder wie verträgt sich eine solche Abgaben-Erhebungspraxis mit dem so oft von der Politik beworbenen „eigenen Häuschen als private Altersvorsorge“? Die aktuellen, äußerst hohen Stundungszinssätze, bei gleichzeitig relativ geringen Stundungszeiträumen, sind derzeit in Werl somit keine „Not-Absicherung“ für von hohen Zahlforderungen betroffene Bürgerinnen und Bürger! Was tut also die Werler Politik- CDU, SPD, BG, Grüne/Bürgermeister - jetzt einmal konkret, um redliche Bürgerinnen und Bürger vor einer möglichen, finanziellen Überforderung und einer eventuellen, „kalten Enteignung“ ihrer Wohngrundstücke zu schützen? Die Werler Politik sollte sich, zumindest nach Auffassung der WP! Ratsfraktion, hier mit der privaten Kostenproblematik einmal intensiver beschäftigen und hierbei nach konkreten und tragfähigen Lösungen für die von hohen Beiträgen betroffenen Grundstückseigentümer suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Fischer

Ihre WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler

	Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
	Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 649a
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 26.04.2017

Datum: 12.04.2017	Unterschrift		Sichtvermerke			
AZ 30 - P		20	61	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 30						

Titel: Anträge der WP! Bürger-Ratsfraktion

Sachdarstellung:

Zu den Anträgen der WP!-Ratsfraktion wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Straßenbaumaßnahme „Dorferneuerung Büderich“ umfasst die Erneuerung und Verbesserung von Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und Parkstreifen. Zum Abrechnungsgebiet gehören „Kunibertstraße“ (gesamt) und „In der Linde“ bis zur Einmündung „Hochstraße“. Die Maßnahme ist gemäß KAG beitragspflichtig und gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Werl vom 17.10.2013 abzurechnen.

Die derzeitige Kostenkalkulation geht von einem beitragsfähigen Aufwand der Gesamtmaßnahme i.H.v. ca. 1,4 Mio. aus. Bei einer Haupterschließungsstraße beträgt der Beitragssatz für Fahrbahn (40 %), Gehweg (60 %), Beleuchtung (40 %) und Parkstreifen (60 %). Der Anteil der Allgemeinheit (Stadt) beläuft sich auf ca. 720.000 €; auf die Anlieger entfällt ein Anteil von ca. 680.000 €. Bei einer Beitragsfläche von rd. 69.700 m² entspricht dies einem Beitragssatz von ca. 10,00 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

Die vorgesehenen Kanalsanierungsarbeiten sind nach dem KAG NRW und der städtischen Satzung nicht beitragspflichtig, da lediglich punktuelle Bereiche ausgebessert werden. Die Kosten für evtl. zu erneuernde Hausanschlüsse werden durch den KBW ermittelt und den betroffenen Anliegern mitgeteilt.

Der Kanalbau für das Fremdwasser löst ebenfalls keine Beitragspflicht für die Anlieger aus.

Zu 2.:

In den Fällen wo Beiträge nach § 8 KAG NRW erhoben werden, sind gemäß § 12 KAG NRW die verfahrensrechtlichen Vorschriften der AO anzuwenden.

Nach § 222 AO kommt als primäre Zahlungserleichterung die vollständige oder teilweise Stundung in Betracht.

Hierfür müssen zwei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Die Einbeziehung der Beitragsforderung muss bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte darstellen.
2. Die Beitragsforderung darf durch die Stundung nicht gefährdet sein.

Hierbei sind die persönlichen und sachlichen Gründe für eine Stundung zu prüfen.

Aus sachlichen Gründen dürfte eine erhebliche Härte nur selten anzunehmen sein. Eine Härte aus persönlichen Gründen bedarf der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen).

Zu beachten ist, dass die Beitragslast als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.

Die gestundeten Beträge sind nach § 234 AO zu verzinsen.

Zu 3.:

Stundungszinsen sind lt. 234 Abs. 1 AO zu erheben. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Der Zinssatz beträgt nach § 238 Abs. 1 AO 6 % jährlich.

Sofern die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre, kann auf Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform des Billigkeitserlasses. Auf Grund der Beschränkung der Unbilligkeit auf den Einzelfall ist eine generelle Reduzierung des Stundungzinssatzes für KAG-Beiträge unzulässig. Die Verwaltung wird bei Stundungsanträgen, z.B. bei der Kunibertstraße, prüfen, inwieweit im Einzelfall eine Reduzierung des Zinssatzes möglich ist.

Zu 4.:

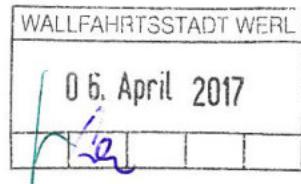
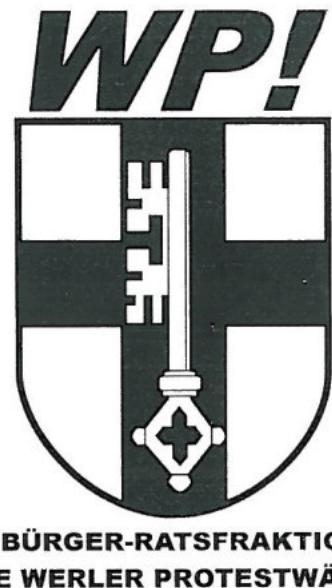
Eine gesetzliche Befristung hinsichtlich des Stundungszeitraumes besteht nicht. Durch eine langfristige Stundung wird dem Haushalt jedoch langfristig Liquidität entzogen.

Zu 5.:

Veränderungen / Entwicklungen im Straßenbaubeitragsrecht und die Aufnahme der Überarbeitung der Anteilssätze in den Haushaltssanierungsplan (Nr. 12 des Haushaltssanierungsplans vom 29.06.2012) hat die Verwaltung dazu veranlasst, die KAG- Beitragssatzung im Jahr 2013 zu überarbeiten. Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat bei der Verabschiedung des Haushaltssanierungsplans die Anhebung /Anpassung der Anteilssätze bei Straßenausbaumaßnahmen am 17.10.2013 beschlossen.

Die Anhebungen blieben unterhalb der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes, die einen möglichen Anteilssatz von bis zu 80 % vorsah.

Seitens der Verwaltung wird zurzeit keine Veranlassung gesehen, die bestehende Straßenausbaubeitragsatzung erneut anzupassen.



**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 05.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl

**Ratsantrag zur Benennung eines neuen, ersten Stellvertreters für den
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Werl.**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Zanon schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Andreas Sprenger, als ersten Stellvertreter für das Gremium des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Werl, vor.

Mit freundlichen Grüßen

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler



Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 04.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



Ratsantrag zur Benennung eines neuen, zweiten Stellvertreters für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl.

Nach Ausscheiden von Herrn Zanon schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Maik Schwarz, als 2. Stellvertreter für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl, vor. Herr Schwarz ist ausgebildeter Bauingenieur für Betontechnologie, Hochbau und Bauwesen.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Schwarz

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler



**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 04.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



Ratsantrag zur Benennung eines neuen, ersten Stellvertreters für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Werl.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Zanon schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Andreas Sprenger, als ersten Stellvertreter für das Gremium des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Werl, vor.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Fischer

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler



**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 04.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



**Ratsantrag zur Benennung eines neuen, ersten Stellvertreters für den
Wahlausschuss der Stadt Werl.**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Zanon schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Andreas Sprenger, als ersten Stellvertreter für das Gremium des Wahlausschusses der Stadt Werl, vor.

Mit freundlichen Grüßen

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler



Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 04.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



Ratsantrag zur Benennung eines neuen, ersten Stellvertreters für den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Werl.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Zanon schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Andreas Sprenger, als ersten Stellvertreter für das Gremium des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Werl, vor.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Fischer

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Wallfahrtstadt Werl

Vorsitzender:

Meinhard Esser
Westönnner-Schützenstr. 15
59457 Werl

Stell. Vorsitzende:

Angelika Schritt
Hohe Fahrt 17
59457 Werl

SPD – Büro:
Melsterstraße 4
59457 Werl
Tel.: 02922 5243
Email: fraktion@spd-werl.de
<http://www.spd-werl.de>

SPD-FRAKTION WERL | Melsterstr. 4 | 59457 Werl

Herrn Bürgermeister Michael Grossmann
Per Email



Werl, 05.04.2017

Kurzfristige Ausweisung von neuen von Gewerbeflächen und von Bauland

Hier: Antrag der SPD Ratsfraktion zur Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die Planungshoheit für das Stadtgebiet zur Ausweisung von **Gewerbeflächen** und von **Bauland** in unserer Wallfahrtsstadt obliegt unter Grundlage des gültigen Regionalplans dem Stadtrat.

Ausweisung von Gewerbeflächen:

Es ist zwingend erforderlich, dass die Wallfahrtsstadt die günstige Verkehrsanbindung zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen nutzt. Hierbei ist es uns sehr wichtig, dass eine Ausweisung von neuen Gewerbeflächen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgt. Es soll unseres Erachtens bei der Ausweisung auch darauf geachtet werden, dass es sich bei ansiedlungswilligen Firmen besonders um produzierendes Gewerbe mit attraktiven Arbeitsplätzen handeln müsste. Es würden sich die nach Umwidmung der Ausgleichsflächen in der Nähe von ATU, beidseitige Flächen in der Nähe der A 445, Flächen östlich der Scheidinger Straße und Überprüfung von derzeitigen Brachflächen.

Die SPD-Fraktion der Wallfahrtsstadt Werl beantragt, dass die Verwaltung zu folgenden Punkten Ergebnisse erarbeitet:

1. Wir erbitten Informationen über die noch zu vermarkten Gewerbeflächen je nach Lage und Größe.
2. Kurzfristige Schaffung von zwingend erforderlichen Gewerbegebiete und der Berücksichtigung des möglicherweise gegebenen zeitlichen Drucks.
3. Mittelfristige Planung zur Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten unter Einbindung von vorhandener Infrastruktur. Dabei muss bei der Planung die ökonomischen, ökologischen und die Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.



Ausweisung von Bauland:

Im Bereich von Bauland bietet die Wallfahrtsstadt derzeit Bauwilligen erschlossene Grundstücke auf dem ehemaligen Union- gelände und einzelnen Baumöglichkeiten für Neubauten bestehend in Bereichen von Lückenschlüssen an.

Mittelfristig und langfristig müssen unseres Erachtens weitere Baugebiete in allen Ortsschaften und alternativ auch Nahe der Kernstadt ausgewiesen werden. Hier müssen aus Sicht einer modernen ganzheitlichen Stadtentwicklung – städtebauliche Neuordnung- Lösungen erarbeitet werden. Bei dieser Entwicklung von Bauland müssen Möglichkeiten des sozialen Wohnungsbaus, Reihenhäuser, kostengünstiges Bauen mit kleineren Grundstücken und hochwertiges Bauen zwingend berücksichtigt werden.

In § 89 II. WoBauG - Zweites Wohnungsbaugesetz- erhalten u. a. die Gemeinden den Auftrag, eigene Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau zu angemessenen Preisen zu Eigentum oder in Erbpacht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen.

Weitere Regelungen zu dieser Thematik können aus der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II. BV) entnommen werden. In dieser Verordnung werden auch die Weitergabe von Planungskosten wie Aufstellen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen angesprochen.

Das in der jetzigen Fassung vorliegende Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch enthält auch Regelungen zu dieser Thematik.

Auch die Veröffentlichung „Kommunale Boden- und Liegenschaftspolitik – Wohnbauland Strategien und Baulandbeschlüsse auf dem Prüfstand von Dr.-Ing. Egbert Dransfeld und Dipl.- Ing. Christian Hemprich - setzen sich mit der Schaffung und Be- wirtschaftung von Bauland an Hand von Beispielen aus anderen Kommunen auseinander.

Das Deutsche Institut für Urbanistik lifu hat in einer Sonderveröffentlichung mit dem Thema „Untersuchung der Kostenbe- teiligung Dritter“ an den Infrastrukturkosten von Baumaßnahmen ihre Ergebnisse einer umfassenden Studie dargestellt.

Für die zukünftige Entwicklung von Wohnbereichen in Werl sollen folgende Verfahrensweisen von der Verwaltung der Wallfahrtsstadt Werl auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft und dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Gebiete, die überwiegend zum Wohnen genutzt werden und mehr als zwei Baugrundstücke umfassen, sollen nur dann entwickelt werden, wenn die Stadt vorher Eigentümer der über die zwei Grundstücke hinausgehenden Flächen geworden ist. (Hier sind die Auswirkungen für den kommunalen Haushalt 2018ff darzustellen)
2. Der Ankauf der Flächen durch die Stadt Werl erfolgt zum Preis des begünstigten Agrarlandes, der im Zweifelsfall durch ein Gutachten ermittelt wird.
3. Eventuell anfallende Erschließungskosten nach Baugesetzbuch §§ 123ff und /oder KAG werden gemäß Erschlie- ßungssatzung und KAG-Satzung der Wallfahrtsstadt Werl einzeln abgerechnet. Ansonsten trägt jeder Eigentümer für sein Grundstück etwaige weitere Kosten.
4. Die Vergabe der Grundstücke soll nach sozialen Kriterien erfolgen, wozu auch soziale Bindungen an den Ort, z.B. durch Verwandtschaft, aktive Mitarbeit in Vereinen etc. gehören. Die Grundstücke werden mit einer Bauverpflich- tung (Fertigstellung innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsunterzeichnung) veräußert.
5. Bei Bauland, das mehr als zwei Baugrundstücke umfasst und innerhalb von 7 Jahren nicht bebaut wird, soll über- prüft werden, in welcher Form der B-Plan verändert werden kann, (Kompensation von nicht umgesetzten B-Plänen mit neuen B-Plänen) um in Absprache mit der Bezirksregierung neue Baugebiete entwickeln zu können.
6. Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nach der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
7. Sollten die Entwicklungen zur Ausweisung von Gewerbegebäuden und von Bauland durch Verwaltung nicht möglich sein, muss überlegt werden, dass die Abarbeitung dieser Thematik durch Dritte erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Erlöse erzielt. Diese müssen zweckgebunden in die weitere Entwicklung von Gewerbegebäuden und von Bauland verwendet werden.

Zeitliche Vorgaben:

Als weiteres schlagen wir vor, dass zu der o. a. Thematik, Verwaltung zu jeder Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses eine Mitteilungsvorlage zu dem Stand der Thematik fertigt.

Es darf nicht passieren, wie in der Antragsstellung der SPD-Fraktion zum Thema Verkehrsentwicklungskonzept vom 23.11.205 und durch den Rat der Wallfahrtsstadt beschlossen nach unserem Informationsstand bis heute noch keine Auftragserteilung beziehungsweise Maßnahmen zur Erarbeitung des Themas erfolgt sind.

Freundliche Grüße

Gez.

Hans Jürgen Stache
Ratsherr

Gez.

Meinhard Esser
Fraktionsvorsitzender

An Abt.

11. April 2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister11.04.
Bm.
u.C. 12/04.

WP!

Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler
 Olakenweg 8
 59457 Werl

Werl, 11.04.2017

Bürgermeister der Stadt Werl - Wallfahrtsstadt
 Hedwig-Dransfeld-Straße 23
 59457 Werl

Ratsantrag:

Der Rat der Stadt Werl empfiehlt der Geschäftsleitung, bzw. dem Aufsichtsrat der Städtischen Bäder- und Beteiligungsgesellschaft, die zeitnahe Beauftragung eines eigenen Sicherheitsdienstes/“Security“, für die laufende Werler Schwimmabadsaison 2017. Ein entsprechendes, neu überarbeitetes Sicherheitskonzept soll ebenfalls mit der Soester Kreispolizeibehörde und dem zuständigen Landratsamt abgestimmt werden.

Begründung:

Schwimmbäder müssen grundsätzlich als ganz besonders geschützte und sensible Bereiche des öffentlichen Lebens eingestuft werden. Seit einiger Zeit häufen sich jedoch in den Medien Berichte über teilweise ganz massive, sexuelle Belästigungen und Übergriffe, besonders auf weibliche Badegäste.

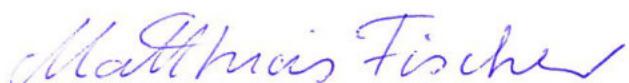
Leider ist es nun auch im Werler Bad offenbar zu weiteren, höchst besorgniserregenden und erschreckenden Zwischenfällen/Übergriffen auf Kinder gekommen. Laut der Berichterstattung des Soester Anzeigers, vom 11. April 2017, soll es am Sonntag, dem 9. April 2017, zu „sexuell motivierten Übergriffen“, gegen mehrere Werler Schwimmbadbesucherinnen, bzw. Kinder/Mädchen im Alter von 11-14 Jahren, gekommen sein. Der Chef der Werler Bädergesellschaft wird in dem betreffenden Zeitungsartikel zitiert, hier ist zu lesen, es sei „wirklich schrecklich, dass das wieder passiert ist“.

Um derartigen, völlig inakzeptablen, schweren Fehlentwicklungen nun endlich wirksam und unverzüglich entgegenzutreten, schlägt die Ratsfraktion der WP! darum erneut die zeitnahe Empfehlung des Werler Stadtrates zur Beauftragung für einen eigenen, professionellen Wachdienst/“Security“, für das Werler Allwetterbad und die gleichzeitige Entwicklung eines neuen Sicherheitskonzeptes vor. Wir halten diese Maßnahmen, ganz besonders vor dem Hintergrund der erneuten, schweren Tatvorwürfe, für dringend erforderlich, auch im Hinblick darauf, einen nachhaltigen Imageschaden des „Werler Bades“ bei der Bevölkerung zu verhindern und somit bei allen Besucherinnen und Besuchern, Familien mit Kindern,

Jugendlichen..etc., größtmögliches Vertrauen in die tatsächliche Gewährleistung! von Sicherheit im Werler Allwetterbad herzustellen. Mit anschließenden „Betroffenheitsbekundungen“ und hilflosen Verallgemeinerungen darf es in Werl nicht länger getan sein! Hier sollte jetzt wirklich alles unternommen werden, um derartige Übergriffe auf weibliche Badegäste, Kinder zukünftig zu verhindern.

Anm.: Das Wachdienste heute in Bädern oft zum „Alltagsgeschäft“ gehören, dies sollten vielleicht auch die politischen Werler Entscheidungsträger/innen an dieser Stelle endlich einmal zur Kenntnis nehmen! Das der Werler Rat einem ersten, diesbezüglichen Ratsantrag der WP! - vom 18.01.2016 – leider nicht gefolgt ist, bewertet die WP! -Ratsfraktion, als eine äußerst schwere und unverantwortliche Fehlentscheidung der Werler Mehrheitspolitik.

Mit freundlichen Grüßen



WP! - Ratsfraktion Werl
DIE WERLER PRO-BÜRGER-RATSFRAKTION

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		Nr. 640	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am am am 26.04.2017	
Datum: 11.04.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
AZ	<i>Stimme</i>	20	FBL
Abt.			Allg. Vertreter
			BM

Titel:

Ermächtigungsübertragungen 2016 gemäß § 22 GemHVO NRW

Sachdarstellung:

Ermächtigungsübertragungen 2016 gemäß § 22 GemHVO NRW

Gemäß § 22 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Übertragung von Ermächtigungen hat Auswirkungen auf den Haushalt 2017. Bei der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen führen diese zu einer Erhöhung der ursprünglichen Haushaltsansätze und damit verbunden auch zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2017. Das Jahresergebnis 2017 war mit einem Überschuss in Höhe von 152.110 € geplant. Bei geplantem Verlauf bleibt auch unter Berücksichtigung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ein Überschuss von rund 68.140 €.

Die Übertragung der Aufwandsermächtigungen führt zu zeitverzögerten Liquiditätsabflüssen zu Lasten der Liquidität des Haushaltsjahres 2017.

Die Übersichten der konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen sind beigefügt. Die Ermächtigungsübertragungen sind einzeln nach Basisabrechnungs-objekt und Sachkonto mit einer kurzen Erläuterung dargestellt.

Aufstellung konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2016

lfd Nr.	BAbr.Objekt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung Sachkonto	Begründung	Ermächtigungsübertragung
1	0107030100	Datenverarbeitung	5255200000	Wartung und Software	Übertrag Guthaben Kontokorrent bei der KDVZ lt. Abrechnung KDVZ	60.293,26 €
2	0302019900	Schulverwaltung	5281110000	Lernen mit neuen Medien (Bildungspauschale)	Fortschreibung Medienentwicklungsplan. Gesamtauftrag in Höhe von 8.139,60 €. Teilzahlung wurde in Höhe von 3.570 € wurde am 22.12.2016 ge- leistet.	4.569,60 €
3	0503020100	Soziale Einr. Für SeniorInnen	5291100000	Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentation	Öffentlichkeitsarbeit für Einführung Ehrenamtskarte > komplette Refinanzierung vom Land NRW	866,72 €
4	1304010100	Öffentliche Gewässer, Wasserbau	5235400000	Kostenerstattung an den KBW - Einzelaufträge	Ökologische Verbesserung Salzbach; > Genehmigungsplanung für Erstellung Förderungs- antrag sodann Beauftragung der Baumaßnahmen	18.238,30 €
Summe konsumtive Ermächtigungsübertragungen						83.967,88 €

Liste der investiven Ermächtigungsübertragungen 2016

Anlage 2

Nr.	BAO	Bezeichnung	Sachkonto	Urbudget €	Planung €	Buchung €	Verfügbar €	Erm.Übertrg. €	Begründung
I.: Auftrag erfolgte im Haushaltsjahr 2016 und die Lieferung erst im Haushaltsjahr 2017									
1	0109010100	Personalmanagement	5712 000000	0,00	3.828,42	1.987,42	1.841,00	1.841,00	Bestellung erfolgte am 30.11.2016; die Lieferung erfolgte am 26.01.2017
2	0107040103	Zentrale Dienste	0811 000000	2.000,00	11.268,17	10.104,57	1.163,60	1.163,60	Bestellung erfolgte am 30.11.2016; die Lieferung erfolgte am 26.01.2017
3	0106010100	RPA	5712 000000	0,00	180,00	0,00	180,00	180,00	Bestellung erfolgte am 16.11.2016; die Lieferung erfolgte am 26.01.2017
4	0202050100	Brandschutz	5712 000000	22.500,00	22.680,07	22.341,29	338,78	338,78	Bestellung erfolgte am 12.12.2016; die Lieferung erfolgte am 17.01.2017
5	0301070110	Sälzer Sekundarschule - Budget	5712 200000	12.400,00	13.023,45	10.620,69	2.402,76	2.320,50	Bestellung erfolgte am 23.12.2016; die Lieferung erfolgte am 01.03.2017
6	0110010103	Finanzmanagement	0111 000000	50.000,00	50.000,00	35.400,00	14.600,00	14.600,00	Auftrag erfolgte am 31.10.2016; Installation erfolgte im Januar / Februar 2017
7	0301040103	Mariengymnasium	0811 000000	8.000,00	21.356,80	19.023,46	2.333,34	2.259,39	Bestellung erfolgte am 09.12.2016; Teillieferung erfolgte am 16.03.2017. Restlieferung voraussichtlich Mitte April 2017.
8	0301070103	Sälzer Sekundarschule	0811 000000	15.000,00	11.749,08	0,00	11.749,08	6.662,82	Bestellung erfolgte am 22.12.2016; die Lieferung erfolgte am 31.01.2017 bzw. 16.03.2017
9	0601020103	Spielplätze	0811 000000	50.000,00	50.000,00	27.331,11	22.668,89	22.668,89	Neues Spielschiff für Stadtwald; Neue Bänke an diversen Spielplätzen
II. Maßnahmen wurden abgeschlossen; Schlussrechnung steht noch aus.									
10	1201010342	Bau der Wulf-Hefe-Straße	0911 200000	0,00	72.834,00	0,00	72.834,00	72.834,00	Die Korrektur der Abrechnung der investiven Maßnahme 2015 erfolgte im Juni 2016. Die daraus folgende Berechnung des Eigenanteils des Kreises Soest durch den Fördergeber steht noch aus. Weiterhin ist die Anerkennung von Mehrkosten durch die Bezirksregierung noch nicht erfolgt.

Nr.	BAO	Bezeichnung	Sachkonto	Urbudget €	Planung €	Buchung €	Verfügbar €	Erm.Übertrg. €	Begründung
11	1201010712	Gehwegausbau Neheimerstraße I	0911 200000	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	Die Korrektur der Abrechnung der investiven Maßnahme 2015 erfolgte im Juni 2016. Die daraus folgende Berechnung des Eigenanteils des Kreises Soest durch den Fördergeber steht noch aus. Weiterhin ist die Anerkennung von Mehrkosten durch die Bezirksregierung noch nicht erfolgt.
12	1201010892	Quartier St. Georg-Str.	0911 200000	0,00	229.136,14	159.880,65	69.255,49	69.255,49	Aufgrund des komplexen Abrechnungsmodus Stadt Werl / KBW / Stadtwerke / Ingenieurbüro konnte die Maßnahme in 2016 noch nicht schlussgerechnet werden.
13	1202010112	Rückbau der B 63 OD Hilbeck	0911 200000	0,00	210.464,50	8.598,00	201.866,50	201.807,90	Die Maßnahme wurde im November 2011 abgeschlossen, derzeit wird die umfangreiche Schlussrechnung geprüft.
14	1304010152	Öffentliche Ge- wässer - Bereich OD Hilbeck	0911 200000	0,00	19.070,00	0,00	19.070,00	19.070,00	Die Maßnahme wurde im November 2011 abgeschlossen, derzeit wird die umfangreiche Schlussrechnung geprüft.
III. Maßnahmen wurden in 2016 nicht bzw. nicht abschließend durchgeführt und sollen in 2017 weitergeführt werden.									
15	0107030103	Datenverarbei- tung	0911 300000	0,00	104.146,36	0,00	104.146,36	104.146,36	Einrichten einer USV; Ausbau Serverschrank zum notfallsicheren Backup-System; Einrichtung für zweiten Server-Raum).
16	0107040100	Zentrale Beschaf- fung	5712 000000	8.120,00	6.496,00	3.995,05	2.500,95	2.500,00	Nach aktueller Prüfung müssen noch 8 Drehstühle im Rathaus ausgetauscht werden. Bis Ende Februar 2017 gilt das Angebot zum halben Preis (= rd. 336 €). Mit der Ermächtigungsübertragung können 7 Drehstühle gekauft werden. Das Einsparpotenzial beläuft sich auf rd. 2.600,00 €.
17	0302019900	Sälzer Sekundar- schule	5713 100000	0,00	45.582,43	1.582,40	44.000,03	44.000,00	Notwendige Anschaffungen für die Sälzer-Sekundarschule.
18	1201010072	Harkortstraße	0911 200000	10.000,00	10.000,00	1.028,16	8.971,84	8.970,00	Für die Maßnahme wird derzeit die Bürgerinformation durchgeführt und die Entscheidung des PBUA über die Freigabe zur Ausführung

Nr.	BAO	Bezeichnung	Sachkonto	Urbudget €	Planung €	Buchung €	Verfügbar €	Erm.Übertrg. €	Begründung
									vorbereitet. Hierzu kann es erforderlich werden, weitere Gutachten und Ingenieurleistungen zu beauftragen.
19	1201010272	In der Boke	0911 200000	75.000,00	75.000,00	20.000,00	55.000,00	55.000,00	Die Bauausführung der Maßnahme soll, nach Erhalt eines positiven Förderbescheides im Jahr 2017 erfolgen. Für Planung und spätere Ausführung ist bzw. soll das Ingenieurbüro Rademacher beauftragt werden. Die Übertragung der Ermächtigung wird für die Finanzierung der Maßnahme benötigt.
20	1201010382	Lärmschutzwäll A 44	0911 200000	0,00	8.213,74	215,20	7.998,54	7.900,00	Die Maßnahme ist noch nicht vollständig durchgeführt.
21	1201010562	Gehwegausbau Olakenweg	0911 200000	90.000,00	90.000,00	0,00	90.000,00	90.000,00	Nach Rücksprache mit dem KBW ist die Auftragsvergabe für Herbst 2017 geplant.
22	1201010582	Gehwegausbau Kopfermannstraße	0911 200000	0,00	29.658,26	0,00	29.658,26	29.658,26	Die Vergabe ist gemeinsam mit dem Gehwegausbau Olakenweg im Herbst 2017 geplant.
23	1201010783	Förderung der Fahrradmobilität	0911 200000	10.000,00	7.558,00	0,00	7.558,00	7.550,00	Bei der Ampelanlage Hammer Straße / Salinenring soll das Steuergerät erneuert sowie die Signalgeber auf LED-Technik umgerüstet werden. Zur Förderung der Fahrradmobilität sollen zusätzliche Signalgeber für Radfahrer installiert sowie die Signalsteuerung optimiert werden. Aufgrund des zeitintensiven Planungsprozesses ist eine Umsetzung erst 2017 möglich.
24	1201040102	Erneuerung LZA Hammer Str. / Salinenring / Rustigestr.	0911 200000	51.000,00	51.000,00	1.666,00	49.334,00	49.334,00	Der Auftrag ist am 17.03.2016 erteilt worden. Die LZA wurde durch das Ingenieurbüro PVT überplant und hinsichtlich der Verkehrsführung für Radfahrer optimiert. Die Ausschreibung der Erneuerung der Ampeltechnik wird frühestens im April 2017 erfolgen.

Nr.	BAO	Bezeichnung	Sachkonto	Urbudget €	Planung €	Buchung €	Verfügbar €	Erm.Übertrg. €	Begründung
25	1201010932	Dorferneuerung Büderich	0411 000000	0,00	28.820,10	4.362,62	24.457,48	24.457,48	Der Grunderwerb wird erst nach der Maßnahme abgeschlossen, da erst zu diesem Zeitpunkt der genaue Grenzverlauf feststeht.
26	1201010932	Dorferneuerung Büderich	0911 200000	600.000,00	688.117,62	31.523,09	656.594,53	656.594,53	Aufgrund des hohen Koordinierungsaufwandes mit den anderen am Bau beteiligten Unternehmen (KBW, Stadtwerke Werl, Gelsenwasser) konnte die Maßnahme nicht begonnen werden. Die Maßnahme wird im ersten Halbjahr 2017 veröffentlicht. Die Durchführung der Maßnahme wird Mitte 2017 beginnen.
27	1201010952	Verkehrsschilder	0911 200000	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	Die ursprüngliche Absicht ein Lkw-Fahrverbot auszuschieren wurde zurückgestellt, da zunächst die Ergebnisse der Erstellung des Konzeptes der verkehrswichtigen Straßen abgewartet werden soll. Die Abteilung 32 beabsichtigt in 2017 ein Parkleitsystem auszuschieren.
28	1201011023	Gehweg Ecke Breite Straße-Oststraße	0911 200000	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	Der Auftrag für die Maßnahme ist erteilt. Die Bauausführung wird voraussichtlich ersten Halbjahr 2017 erfolgen. Die Maßnahme konnte aufgrund der verzögerten Sanierung des hinter den Gehweg liegenden Wohnhauses noch nicht ausgeführt werden.
29	1201020013	Straßenbeleuchtung	0911 200000	20.000,00	31.000,00	11.482,11	19.517,89	16.899,70	Der Auftrag wurde am 18.11.2016 für Bike & Ride erteilt.
30	1201030192	Erneuerung Brücke Ostlandstraße	0911 200000	65.000,00	65.000,00	4.200,00	60.800,00	60.800,00	Der Ingenieurauftrag ist erteilt, die wasserrechtliche Genehmigung liegt vor; die Ausführung ist für Sommer/Herbst 2017 vorgesehen.
31	1203010212	Bike & Ride Bhf. Werl	0911 200000	120.000,00	120.000,00	0,00	120.000,00	120.000,00	Der Auftrag für die Maßnahme ist erteilt. Zum 31.03.2017 wurde die Anlage zur Nutzung freigegeben.
32	0301070102	Sälzer-Sekundarschule	0911 100000	660.000,00	927.207,85	408.426,58	518.781,27	518.781,27	Umbauarbeiten 5. BA; Einzelne Schlussrechnungen liegen noch nicht vor.

Nr.	BAO	Bezeichnung	Sachkonto	Urbudget €	Planung €	Buchung €	Verfügbar €	Erm.Übertrg. €	Begründung
33	0107060112	Rathaus - Flucht-treppe	0911 100000	0,00	33.000,00	0,00	33.000,00	33.000,00	Die Aufträge sind erteilt. Die Aus-führung soll im ersten Halbjahr erfolgen.
34	0301010242	Norbertschule - Kanalzustands-erfassung	0911 100000	0,00	138.396,70	4.115,58	134.281,12	134.281,12	Die Fördermittel der NRW-Bank sind genehmigt (vgl. Haushaltspo-lnung 2017). Der Fachplaner wird beauftragt; anschließend erfolgt die Ausschreibung und Durchführung der Maßnahme.
35	1503010103	Stadthalle	0811 000000	0,00	30.256,50	0,00	30.256,50	30.256,50	Bislang wurden Vorgespräche mit Elektrik-Betrieben geführt, um die Erneuerung der Bühnentechnik im großen Saal zu planen. Es sind jedoch noch umfangreichere Pla-nungen notwendig, um die Aus-schreibung der Maßnahme durch-führen zu können.
		Summe:		1.759.120,00	2.542.953,56	492.596,79	2.050.356,77	2.047.629,22	

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister				
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 641				
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 26.04.2017				
Datum: 20.03.17	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10 24 61	<i>G. Overhage</i> <i>U. Klen.</i>	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10.1-Ov		<i>SS</i>	<i>Ar</i>	<i>h</i>	

Titel: Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des 2. Halbjahres 2016

Sachdarstellung:

Gemäß § 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl („Zuständigkeitsordnung des Rates“) hat die Verwaltung dem Rat einen halbjährlichen Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse des laufenden Jahres vorzulegen.

In der Ratssitzung am 10.02.2015 wurde vereinbart, in diesem Bericht nur noch die bislang nicht durchgeführten Beschlüsse aufzuführen.

Mit dieser Mitteilung wird über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse des 2. Halbjahres 2016 berichtet. Darüber hinaus erfolgt in Ergänzung zur Mitteilung Nr. 520 (1. Halbjahr 2016, Rat am 22.09.2016) ein aktueller Sachstandsbericht.

Vorl. Nr.	ö/ nö	Datum	Abt.	Aus- schuss/ Rat	Sitz.- Datum	Titel der Vorlage	erl.	Sachstand:
489	ö	27.07.2016	61	PBUA	06.09.2016	Fahrbahnausbau Olakenweg; Freigabe der Maßnahme zur Bürgeranhörung	nein	Der technische Aufbau wird derzeit geprüft
497	ö	28.07.2016	SPD	Rat	15.09.2016	Anfrage der SPD-Fraktion Städtebauförderungsprgramm des Landes Nordrhein-Westfalen 2016	nein	in Bearbeitung
521	ö	23.09.2016	20	Rat	06.10.2016	Gesamtabschlüsse 2010 ff	nein	Der Gesamtabschluss 2010 wird derzeit geprüft und soll am 21.06.2017 in den Rat eingebbracht werden. Die weiteren Gesamtabschlüsse sollen im 2. Halbjahr 2017 durchgeführt werden.
547	ö	27.10.2016	61	PBUA	10.11.2016	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Werl-Nord II“ hier: - Fortführung des Verfahrens zum Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB vom 13.12.2005 - Durchführung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und - Durchführung frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	nein	Wurde erst im PBUA vom 01.03.2017 behandelt. Ist derzeit in Bearbeitung
587	ö	29.11.2016	CDU	Rat	14.12.2016	Antrag der CDU-Fraktion Übernahme der Tätigkeit des Geschäftsführers der BBG durch den neuen Geschäftsführer der Stadtwerke Werl GmbH	nein	Entscheidung soll im 1. Halbjahr 2017 vorbereitet werden

Vorl. Nr.	ö/ nä	Datum	Abt.	Aus-schuss/ Rat	Sitz.- Datum	Titel der Vorlage		erl.	Sachstand:
428	ö	09.02.2016	61	PBUA	25.02.2016	Ausbau des Gehweges Neheimer Straße		nein	Gem. des Beschlusses vom PBUA am 01.03.2017 werden die Anlieger informiert und die Grundstücksverhandlungen aufgenommen
453	ö	14.04.2016	SPD	Rat	28.04.2016	Antrag der SPD-Fraktion Einzelhandelskonzept für die Wallfahrtsstadt Werl		nein	vgl. Vorl. Nr. 479
469	ö	30.05.2016	61	PBUA	23.06.2016	Ausbau der Harkortstraße hier: Freigabe zur Bürgerinformation		nein	Die Abrechnungsmodalitäten werden derzeit geprüft.
470	ö	30.05.2016	61	PBUA	23.06.2016	Verkehrsflächenkonzept hier: Vorbereitung einer Auftragsvergabe		nein	Ende März 2017 wurden Bietergespräche geführt.
472	ö	09.06.2016	61	PBUA	23.06.2016	Ausbau der Straße "In der Boke" zwischen Holtum und Büderich		nein	Es ist davon auszugehen, dass der Förderantrag in Kürze positiv beschieden wird.
478	ö	09.06.2016	10.1	IR	22.06.2016	Angebote für Mitgranten/-innen zur Verbesserung der Integration		nein	Die Vorlage wurde auf Grund eines noch bestehenden Beratungsbedarf von der Tagesordnung genommen. Eine erneute Beratung ist noch nicht erfolgt.
479	ö	09.06.2016	61	PBUA	23.06.2016	Antrag der SPD-Fraktion Einzelhandelskonzept für die Wallfahrtsstadt Werl		nein	Zuletzt im PBUA am 06.09.16 beraten. Es wurde beschlossen, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zu geben.
479a	ö	09.06.2016	61	PBUA	23.06.2016	Mitteilung: Einzelhandelskonzept für die Wallfahrtsstadt Werl		nein	siehe Vorl. Nr. 479

Ergänzung zur Mitteilung vom 22.09.2016

Vorl. Nr.	ö/ nä	Datum	Abt.	Aus- schuss/ Rat	Sitz.- Datum	Titel der Vorlage	erl.	Sachstand:
949	ö	25.06.13	SPD	PBUA	26.11.13	Antrag der SPD Fraktion Integriertes städtebaul. Entwicklungskonzept	nein	Beschluss im PBUA vom 26.11.2013: auf Grund von Diskussionen um die Finanzierbarkeit zurückgestellt. (zuletzt Rat am 15.09.2016, Vorl. Nr. 497, letzter Satz)
72	ö	01.08.14	WP	Rat	11.09.14	Antrag der WP-Fraktion Gedenk- und Erinnerungskultur	nein	Zwei Räume sind im städt. Museum Haus Rykenberg bereits installiert. 54 Werler Erinnerungstafeln wurden bereits verlegt (Stand:07.03.2017). Die letzte Verlegungsaktion (5 Steine) wird auf Grund von Straßenbauarbeiten voraussichtlich 2017/2018 erfolgen.
191	ö	22.01.2015	61	Rat	10.02.2015	Mitteilung Bedarfsanalyse für die Errichtung eines Bürgerbusses (Anfrage der SPD-Fraktion)	nein	Unveränderter Sachstand: Bedarfsanalyse liegt vor, weitere Untersuchungen sind noch erforderlich
200	ö	28.01.2015	61	PBUA	24.02.2015	Bike- und Rideanlage am Bahnhof Werl	nein	Baubeginn erfolgt
242	ö	08.05.2015	61	PBUA	02.06.2015	Bebauungsplan Nr. 12 "Scheidinger Straße/Bergstraße/Weg", 5. Änderung und Erweiterung hier: - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB (Einleitungsbeschluss) - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Freigabe zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	nein	Verfahren ruht
272	ö	28.05.2015	30	HA	11.06.2015	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage "L 969" (ehemals B1n) zwischen dem Waltringer Weg und der Neheimer Straße	nein	Die Entscheidung wurde vertagt. Es gibt noch Prüfungsbedarf, inwieweit eine Vorteilslage der Anlieger vorliegt.
296	ö	14.07.2015	SPD	Rat	10.09.2015	Antrag der SPD-Fraktion Erarbeitung eines Marketingkonzepts "Wallfahrtsstadt Werl"	nein	derzeit in Ausführung

299	ö	18.08.2015	61	PBUA	02.09.2015	Anordnung einer LKW/Verbotszone in der Werler Innenstadt	nein	Unveränderter Sachstand: Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt
301	ö	20.08.2015	61	PBUA	02.09.2015	Mitteilung: Bürgerbus Werl	nein	vgl. Vorl. Nr. 191: Bedarfsanalyse liegt vor, weitere Untersuchungen sind noch erforderlich
302	ö	20.08.2015	61	PBUA	02.09.2015	Mitteilung: Ausbau "In der Boke"	nein	vgl. auch Vorl. Nr. 472: Ausführung in 2017 in Abhängigkeit von der Förderzusage geplant
309	ö	28.08.2015	81.2	BA	22.09.2015	Umlegung Westönner Bach im Bereich Loher Weg	nein	derzeit in Planung
317	ö	28.08.2015	81.2	BA	22.09.2015	Verlegung einer Schmutzwasserdruckleitung in der Niclassstraße im Ortsteil Sönnern	nein	verschoben: vorgesehen im Wirtschaftsplan 2017
320	ö	18.08.2015	CDU	Rat	10.09.2015	Antrag der CDU-Fraktion Professionelles Stadtmarketing zur Förderung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Werl	nein	siehe Nr. 296: derzeit in Ausführung
328	ö	14.09.2015	10.1	HA	01.10.2015	Anträge gem. § 24 GO NRW; Straßenbenennung, Städtepartnerschaft	nein	Die Vorschläge werden in folgenden Straßenbenennungen umgesetzt.
360	ö	26.09.2015	SPD	SozA	02.11.2015	Antrag der SPD-Fraktion: Nummerierung von Parkbänken	nein	Bisher wurden sogenannte "Rettungspunkte" im Kurpark und im Stadtwald ausgewiesen. Auf dem Werler Friedhof werden diese Schilder an den Wasserstellen in diesem Jahr aufgestellt. Die Ruhebänke im Außenbereich werden derzeit gekennzeichnet.
358	ö	15.10.2015	50	SozA	02.11.2015	Antrag Bündnis 90/ Die Grünen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Werl	nein	Das Thema wird im Ausschuss am 03.07.2017 noch einmal beraten.
389	ö	13.11.2015	10.1	Rat	16.12.2015	Erinnerungskultur	nein	vgl. Vorl. Nr. 72
400	ö	30.11.2015	SPD	Rat	16.12.2015	Antrag der SPD-Fraktion Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzepts	nein	Unveränderter Sachstand: derzeit in Bearbeitung

411	ö	26.11.2015	SPD	Rat	26.11.2015	Antrag der SPD-Fraktion "Schnelles Internet für alle"	nein	Das Verfahren läuft noch. Der Breitbandbeauftragte des Kreises Soest wartet weiterhin auf den Förderbescheid. Das Förderverfahren läuft nach Erhalt des Bescheides weiter. Für die von der Förderung ausgeschlossenen Teile des Werler Stadtgebietes hat ein Unternehmen im Rahmen der sog. Markterkundung einen Breitbandausbau mit Eigenmitteln ohne Förderzuschuss bis Ende 2018 angekündigt. Dies gilt für den Großteil des Stadtgebietes. Parallel dazu betätigen sich die Werler Stadtwerke im Ausbau eines Glasfasernetzes. Diese Bemühungen werden von der Stadtverwaltung unterstützt.
412	ö	26.11.2015	SPD	Rat	26.11.2015	Antrag der SPD-Fraktion Fredrich und Neuschäfer	nein	Das Bebauungsplanverfahren ist eingeleitet.